

1 Entwurfassung: Tobias J. Knoblich, M. A.
2

3 **Kulturpolitische Leitlinien des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien**

4 (Entwurfsstand: 01. Juni 2011 – Vorlage nach Beschlüssen des Kulturkonvents vom 11.04.2011 und
5 17.05.2011)
6

7 Inhaltsverzeichnis 8

9	I. Ziele, Gegenstände und Funktionen Kulturpolitischer Leitlinien	3
10	1.1 Ziele und Gegenstände	3
11	1.2 Funktionen	3
12	II. Die Kulturregion Oberlausitz-Niederschlesien. Eigenschaften –	
13	Besonderheiten – Visionen. Grundlagen für die kulturpolitische Arbeit ...	4
14	2.1 Eigenschaften und Besonderheiten der Region	4
15	2.2 Leitbild für die Kulturregion bzw. „kulturpolitische Charta“	5
16	III. Das Kulturraumgesetz in der Anwendung auf den Kulturraum Oberlau-	
17	sitz-Niederschlesien	8
18	3.1 Gesetz über die Kulturräume in Sachsen und Konnexität der Förderebenen ...	8
19	3.2 Organe, Gremien und deren Funktionsweisen im Kulturraum Oberlausitz-	
20	Niederschlesien	9
21	3.2.1 <i>Kulturkonvent</i>	9
22	3.2.2 <i>Kulturbeirat und Facharbeitsgruppen</i>	9
23	3.3 Wirkungsweise Leitlinien – Förderschwerpunkte – Förderrichtlinien	10
24	IV. Finanzrahmen und Fördergrundlagen des Kulturraums Oberlausitz-	
25	Niederschlesien	11
26	4.1 Zur Landesebene	11
27	4.2 Mitglieder des Zweckverbandes, Sitzgemeinden und deren Haushaltspolitik	
28	sowie Rechtsträger	11
29	4.2.1 <i>Kulturumlage</i>	11
30	4.2.2 <i>Sitzgemeinde- und Rechtsträgeranteile</i>	12
31	4.3 Erneuerte Grundsätze der Förderpolitik auf regionaler Ebene	12
32	4.3.1 <i>Grundsätze gemäß Kulturraumgesetz zur regionalen Bedeutsamkeit</i>	12
33	4.3.2 <i>Interpretation regionaler Bedeutsamkeit im Kulturraum Oberlausitz-</i>	
34	<i>Niederschlesien – Grundsätze</i>	12
35	4.4 Horizontale Projektförderung als Strategie	13
36	4.5 Zuwendungsarten, Finanzierungsarten und Gestaltungsprinzipien der Förder-	
37	ung; Ressourceneinsatz und seine Wirkungen auf die Förderlandschaft	14
38	4.5.1 <i>Förderrichtlinie und Förderschwerpunkte</i>	15
39	4.5.2 <i>Zuwendungsarten</i>	15
40	4.5.3 <i>Gestaltungsprinzipien und Finanzierungsarten</i>	15
41	4.5.4 <i>Ressourceneinsatz und Wirkungen auf die Förderlandschaft</i>	16
42	V. Allgemeine kulturpolitische Grundsätze und Querschnittsfunktionen	

1		der Kulturraumförderung	16
2	5.1	Kulturpolitische Grundsätze	16
3	5.2	Querschnittsfunktionen	17
4	5.3	Netzwerk Kulturelle Bildung	18
5	VI.	Spartenbezogene kulturpolitische Grundsätze sowie Entwicklungs-	
6		und Förderziele	19
7	6.1	Darstellende Kunst	19
8	6.2	Museen	20
9	6.3	Bibliotheken und Literatur	22
10	6.4	Bildende Kunst.....	23
11	6.5	Musikpflege und Musikschulen	24
12	6.6	Soziokultur	25
13	6.7	Heimatpflege.....	26
14	6.8	Tiergärten und Landschaftsparks	27
15	VII.	Folgerungen für die Kulturpolitik der lokalen Gebietskörperschaften	
16		und des Landes	29
17	7.1	Empfehlungen an die Kommunen und Übergangsszenarien.....	29
18	7.2	Zur Rolle der Landesförderung und gesamtstaatlicher Förderinstanzen.....	32
19	VIII.	Strategische Vernetzung mit anderen Fachgebieten	33
20	8.1	Regionalentwicklung	33
21	8.2	Kulturtourismus.....	33
22	8.3	Lokale Bildungslandschaften.....	34
23	IX.	Förderberatung, Kulturelle Infrastruktur der drei Sektoren und deren	
24		Interdependenzen	35
25	9.1	Projektförderungen und Förderberatungen	35
26	9.2	Kulturelle Sektoren und neue Entwicklungsoptionen	35
27	X.	Formen der Erarbeitung der Kulturpolitischen Leitlinien und Planung	
28		der Fortschreibung	36
29	10.1	Zyklen und Bearbeitungsformen.....	36
30	10.2	Gremien und Diskurs	36

1 I. Ziele, Gegenstände und Funktionen Kulturpolitischer Leitlinien

2 1.1 Ziele und Gegenstände

3 Das Hauptziel KULTURPOLITISCHER LEITLINIEN besteht darin, den Korridor der kulturellen
4 Entwicklung im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien aus Sicht einer regionalen Kul-
5 turförderinstanz zu beschreiben und die Schwerpunkte öffentlicher Förderpolitik zu um-
6 reißen. Die Entwicklung von Kulturträgern, künstlerischen Prozessen sowie der Gesell-
7 schaft insgesamt lässt sich kulturpolitisch nur bedingt steuern. Kultur ist ein offener Pro-
8 zess. Dennoch besteht eine politische Verantwortung, im Sinne des öffentlichen Kultur-
9 auftrags kulturelle Vielfalt strukturpolitisch zu unterstützen, ihre Entwicklung zu begleiten
10 und den Einsatz öffentlicher Finanzmittel sinnvoll und wirkungsorientiert sicherzustellen.
11 KULTURPOLITISCHE LEITLINIEN nehmen normativ Einfluss auf die durch Zuwendungspraxis
12 zu erhaltende und weiterzuentwickelnde kulturelle Infrastruktur.

13 KULTURPOLITISCHE LEITLINIEN beziehen sich auf Kultureinrichtungen und -projekte in
14 kommunaler oder frei-gemeinnütziger Trägerschaft, die Förderung von Künstler/innen
15 sowie deren Beiträge zur kulturellen Grundversorgung einer Region von spezifischer
16 kultureller Identität. Sie verfolgen daher auch das Ziel, der historisch herausgebildeten
17 Kulturlandschaft zu entsprechen und einer Dialektik von Bewahren und Erneuern aus
18 kulturpolitischer Perspektive Rechnung zu tragen. Die Förderung von Kulturunterneh-
19 mern, also privatwirtschaftlichen Initiativen, ist nicht deren Gegenstand, wenngleich
20 deren Beiträge und Wirkungen für die Kulturregion ebenfalls wichtig sind und ergänzend
21 betrachtet werden müssen (vgl. 9.2).

22 KULTURPOLITISCHE LEITLINIEN verfolgen das Ziel, eine Auswahl regional bedeutsamer
23 Förderaufgaben und -strategien zu identifizieren. Sie können keine vollständige und ab-
24 schließende Würdigung aller Beiträge zur kulturellen Entwicklung des Kulturraums
25 Oberlausitz-Niederschlesien leisten, sondern beziehen sich ganz eindeutig auf die Vor-
26 gaben und Ziele des *Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen*. Dieses soll interpretiert
27 und angewandt werden. Dabei stehen Erhalt und Begründung einer dichten und leis-
28 tungsfähigen Kulturstruktur in der Region im Zentrum des Interesses. Auswahl aber ist
29 möglich und nötig, da die Kulturdichte dies zweifelsfrei zulässt und erfordert.

30 Die KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN sollen von den Kreistagen Bautzen und Görlitz bera-
31 ten sowie vom Kulturkonvent des Kulturraums beschlossen werden und umfassende
32 Wirkung für die Region entfalten.

33

34

35

36

1 1.2 Funktionen

2 KULTURPOLITISCHE LEITLINIEN haben die Funktion, Flankierungen der kultur- und förder-
 3 politischen Arbeit im Kulturraum vorzugeben. Sie nehmen keine Auswahl von konkreten
 4 Fördergegenständen vorweg, sondern zeigen an, wie, in welchem Maße und mit welchen
 5 Intentionen der Kulturraum Einrichtungen oder Projekte von regionaler Bedeutsamkeit
 6 fördern kann und soll. Dabei setzen sie einen Kulturbegriff, der von der Kunst her ge-
 7 dacht wird, aber als weiter Kulturbegriff den Maßgaben der UNESCO entspricht. Ferner
 8 geben sie eine Orientierung, wie das Zusammenspiel aller öffentlichen Finanzierungs-
 9 und Förderebenen funktioniert und im Sinne regionaler Gestaltung aufeinander abge-
 10 stimmt sein soll. Es geht also um eine Steuerungsfunktion für die Ebene der Region mit
 11 Hilfe möglichst knapper und präziser Eckdaten.

12 Eine weitere Funktion der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN besteht darin, Förderrichtlinien,
 13 spartenspezifische Förderschwerpunkte, Förderverfahren und am Ende auch kulturpoliti-
 14 sche Verlautbarungen des Kulturkonvents zu grundieren. Auf ihren Prinzipien und Ziel-
 15 vorgaben bauen alle Instrumente und Erklärungen im Politikfeld Kultur auf. Sie sind in-
 16 sofern auch die strategische und konzeptionelle Klammer jener Gebietskörperschaften,
 17 die den Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien bilden.

18 Letztlich und grundlegend weisen die KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN auch eine kommu-
 19 nikative Funktion auf. Sie dienen als diskursive Ebene von Politik, Verwaltung, Kulturträ-
 20 gern und Bürger/innen, um sich des Rahmens kultureller Gestaltung aus öffentlichen Fi-
 21 nanzmitteln immer wieder klar werden und diesen fortentwickeln zu können. Sie er-
 22 zeugen Bewusstsein für Kultur in ihrer Vielfalt als Gemeinschaftsaufgabe und im besten
 23 Falle mehr Konsens im öffentlichen Steuerungsprozess.

24

25 II. Die Kulturregion Oberlausitz-Niederschlesien. Eigenschaften – 26 Besonderheiten – Visionen. Grundlagen für die kulturpolitische Arbeit

27 2.1 Eigenschaften und Besonderheiten der Region

28 Die Kulturregion Oberlausitz-Niederschlesien ist kein konsistenter Identitätsraum und be-
 29 steht aus einem großen Territorium. Besonders stark wirkt noch immer die Zeit des
 30 Sechs-Städte-Bundes, die ein ausgeprägtes städtisches Selbstbewusstsein bedingt.
 31 Ebenfalls spurenreich ist das Gebiet der früheren „preußischen Oberlausitz“, das einmal
 32 Teil der Provinz Schlesien war. Letztlich spielen Territorien eine Rolle, die am Rande
 33 Dresdens liegen und zum Kulturraum zählen, gleichwohl sie identitätsbezogen nicht zum
 34 Kern der Region gehören.

35 Besonders hervorzuheben ist die nationale Minderheit der Sorben, die in der Oberlausitz,
 36 aber auch in der Brandenburgischen Niederlausitz siedeln und dem Kulturraum ein bi-

1 kulturelles Gepräge verleihen. Ihre eigene Sprache und Kultur erfordern eine spezifische
2 Traditionspflege, besondere Institutionen, aber auch kulturpolitische Aufmerksamkeit in
3 der Vermittlung zwischen Sorben und Deutschen.

4 Jeder „Identitätskreis“ im Kulturraum ließe sich weiter untersetzen und in seiner Spezifik
5 erklären. Entscheidender für die Kulturpolitik ist jedoch die Feststellung, dass die
6 Mehrheit der Akteure offenbar die Existenz eines übergreifenden Oberlausitzer
7 Identitätskonstruktes anerkennt, das man als „Dach“ der anderen Identitäten begreifen
8 kann. Eine Region muss als Region letztlich Gemeinsames betonen, Verbindungen
9 herausarbeiten und diese mit einer internen Vielfalt in Beziehung setzen können. Vor
10 dem historischen Hintergrund der Herausbildung der Oberlausitz ist von einem starken
11 Rahmen regionaler Entwicklung zu sprechen, der sich in künstlerisch-ästhetischen,
12 lebensweltlichen, handwerklichen, städtebaulichen, industriellen, landschaftlichen,
13 mentalitätsbezogenen und vielen anderen Dimensionen ausdrückt und kulturpolitisch
14 verhandeln lässt. Der Kulturraum kann dabei als Klammer verstanden werden, nicht
15 jedoch als Ersatz für die historisch gewachsene Identität.

16 Besonders ist auf die geographische Lage, die damit verbundenen historischen Brüche
17 sowie daraus resultierenden Herausforderungen zu verweisen. Der Kulturraum grenzt an
18 die Republik Polen sowie die Tschechische Republik (Dreiländereck). Damit liegt er an
19 der Nahtstelle auch zu ehemals deutschen Gebieten, die im Kontext der nationalsozialis-
20 tischen Diktatur zu Schauplätzen von Umsiedlung, Flucht und Vertreibung wurden und
21 uns heute für Begegnung, Versöhnung und interkulturelle Verständigung wichtige Be-
22 zugspunkte sind. Im Zuge der europäischen Einigung ist die deutsche Grenzregion als
23 durchlässiger, auf Zusammenwachsen und nachbarschaftliche Nähe ausgerichteter Kor-
24 ridor zu begreifen, der zwar trennt und Souveränitäten anerkennt, aber auch verbindet
25 und kulturelle Nähe zu schaffen vermag.

26 27 2.2 Leitbild für die Kulturregion bzw. „kulturpolitische Charta“

28 Die Eigenschaften, Besonderheiten und vor allem zeitgeschichtlichen Prägungen der
29 Region legen die Ableitung kultureller Bezugspunkte und Handlungsfelder nahe, die als
30 Leitbild oder „kulturelle/kulturpolitische Charta“ zusammengefasst werden können. In
31 diese Positionen spielen jedoch nicht ausschließlich lokale und regionale Bedeutungen
32 hinein, sondern auch gesamtgesellschaftliche. Eine Region erklärt sich nicht nur aus sich
33 selbst, sondern muss ebenso auf die Bezugssysteme des Landes, des Bundesstaates
34 sowie die europäischen und letztlich globalen Wertediskurse und Technologien reagie-
35 ren.

1 Die folgenden Grundsätze verstehen sich als ausgewählte, zentrale Aussagen, die den
 2 späteren kulturpolitischen Maßnahmen (vgl. 5.1) Verankerung im gesellschaftlichen
 3 Kontext verleihen sollen.

- 4 ▪ *Region mit Wertebewusstsein.* Geschichte und Herkunft, Heimat und Eigensinn,
 5 Bikulturalität und differente, aber miteinander vereinbare Identitätsbezüge prägen
 6 die Menschen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Kulturpolitik schöpft
 7 aus den Wertequellen der Identität mit Blick auf Kommendes.
- 8 ▪ *Region an Grenzen – ohne Grenzen.* Wo Grenzen verlaufen, müssen sie kulturell
 9 immer wieder geöffnet, problematisiert und auf ihre historischen Botschaften be-
 10 fragt werden. Grenzen trennen nicht nur, sie schärfen auch den Blick auf das je
 11 Eigene und die Korridore des Gemeinsamen. Kulturpolitik fordert heraus zu
 12 grenzüberschreitenden Vorhaben und Projekten, Trans- und Interkulturalität.
- 13 ▪ *Lebenswerte Region.* Kultureller und landschaftlicher Reichtum bilden eine Ein-
 14 heit, die angeeignet und genossen werden kann, von Einheimischen wie Besu-
 15 cher/innen gleichermaßen. Die Schönheiten der Region, teils natürlich entstan-
 16 den, teils als Kulturlandschaft vom Menschen erzeugt, beeinflussen positiv die
 17 Lebensqualität. Kulturpolitik zielt auch auf ein erfülltes Leben in Lebensräumen.
- 18 ▪ *Region mündiger und toleranter Bürger/innen.* Fest auf dem Boden der selbst
 19 errungenen Demokratie stehend, können die Menschen am gesellschaftlichen
 20 Leben partizipieren und es aktiv mit gestalten. Dies schließt einen selbstkritischen
 21 Umgang mit fast sechzig Jahren Diktaturgeschichte ausdrücklich ein. Die
 22 Bürger/innen sind offen für Neues, Unverhofftes, Veränderliches und
 23 Abweichendes als Teil einer Weltgemeinschaft. Dies beinhaltet auch Offenheit für
 24 alle Aspekte von Migration in einer Grenzregion. Kulturpolitik bindet die
 25 Bürger/innen ein und schafft Spielräume freier und kritischer Kulturgestaltung.
- 26 ▪ *Region ästhetischer und kreativer Entwicklung.* Tradition, Überkommenes und
 27 aktuelle Schöpferkraft künden von der besonderen kulturellen Qualität der Region
 28 und zahlreichen Originalbeiträgen zur sächsischen, deutschen und internationa-
 29 len Kultur. Die Entfaltung von Kreativität beginnt bei der Bildung und Erziehung
 30 aller. Kulturpolitik setzt sich gezielt für die Ausschöpfung aller kreativen Potenzen
 31 ein und hebt nicht erst bei der Kunstförderung für wenige an.
- 32 ▪ *Region der Transformative.* Der Wandel begleitet die Region nicht erst seit 1990,
 33 aber seit der friedlichen Revolution in erheblicherem Maße. Von der Deindustriali-
 34 sierung bis zum demographischen Wandel (Abwanderung) reichen die Einflüsse
 35 auf den Kulturbereich, von der Entstehung neuer Museen und Erinnerungsorte bis
 36 zu reduzierten Aufmerksamkeiten und Publika gehen die Wirkungen. Kulturpolitik

1 kann Transformation nicht grundlegend beeinflussen, sie kann und muss ihr aber
 2 konzeptionell begegnen, sie thematisieren und einbeziehen in strukturpolitische
 3 Überlegungen.

- 4 ▪ *Region für kulturelle Vielfalt.* In Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur
 5 Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005) soll in der Region Pluralität herrschen
 6 vor allem bezogen auf künstlerische und kreative Praxis, Trägerstrukturen, ethni-
 7 sche oder kulturelle Herkunft der Kulturanbieter, der Nutzer- oder Besucher/innen
 8 bzw. Zielgruppen von Angeboten, des Anspruchs der Kulturangebote vom
 9 professionellen bis zum Laienschaffen sowie des Zwecks der Angebote von der
 10 Erbpflege, der bildungsorientierten Unterhaltung bis zur kommunikativen
 11 Gemeinschaftsbetätigung. Kulturpolitik sichert Vielfalt in Angebot, Umsetzung und
 12 Wirkung von Kultur.

- 13 ▪ *Region mit Kultur in der Fläche.* Kultur findet in der Region sowohl in Städten als
 14 auch dezentral statt. Dies begründet eine umfassend zu gestaltende Kulturland-
 15 schaft. Sie legt Wert auf das Besondere, das Ländliche, auf Aspekte von Mobili-
 16 tät, Aktionen in der Landschaft und eine Kulisse temporärer oder anlassbezoge-
 17 ner Ausdrucksformen. Kulturpolitik denkt nicht nur in großen Institutionen,
 18 sondern auch in der Breite der Aktionsformen und deren zeitlichen Verlauf.

- 19 ▪ *Region in einer Medien- und Unterhaltungswelt.* Virtualisierung, Digitalisierung,
 20 Privatisierung und Eventisierung von Inhalten und Formaten prägen die Kulturre-
 21 gion und ihre Menschen. Besonders wichtig sind daher das Authentische, live
 22 Veranstaltete, Originale, die Erlebnisqualität in Gemeinschaft, der Ortsbezug und
 23 die persönliche Relevanz. Kulturpolitik muss die Kulturinstitutionen und die Ver-
 24 mittlung von Kulturangeboten qualifizieren helfen, damit sie im Kampf um Auf-
 25 merksamkeit bestehen können (Kulturmarketing, Besucherentwicklung etc.).

- 26 ▪ *Kooperative und vernetzte Region.* Eine Region gewinnt, wenn sie ihre Potentiale
 27 auch intern effektiv nutzt, wenn gemeinsame Strategien, Abstimmungen, sparten-
 28 übergreifende Vernetzungen u. ä. angeregt, gefordert und gefördert werden. Nicht
 29 das Denken nur in Sparten und Institutionen, sondern in Leistungen, Ergebnissen,
 30 konkreten „Produkten“ kann neue Horizonte erobern helfen. Kulturpolitik denkt in
 31 Leistungs- und Wirkungsfeldern, nicht nur in Standorten und festen Strukturen.

- 32 ▪ *Region mit Qualität und Weitblick.* Kultur benötigt bei ihrer Förderung Qualitäts-
 33 kriterien, Planung und Vorausschau auf Kommendes. Wo möglich, wird der Ver-
 34 gleich künstlerischer oder kultureller Güter gesucht, auch der Wettbewerb; Vielfalt
 35 heißt nicht die Sanktionierung alles gut Gemeinten oder Engagierten. Es werden
 36 Maßstäbe angewandt oder etabliert, die die Qualität des Bestehenden schützen,

1 aber auch Neues auf entsprechendem Niveau zulassen können. Nur so kann eine
2 Auswahl getroffen werden, die konsensfähig ist und die Kultur der Region
3 erfolgreich in die Zukunft führt. Kulturpolitik setzt im Zusammenwirken mit
4 Experten Kriterien.

6 **III. Das Kulturraumgesetz in der Anwendung auf den Kulturraum Oberlau-** 7 **sitz-Niederschlesien**

8 3.1 Gesetz über die Kulturräume in Sachsen und Konnexität der Förderebenen

9 Das *Gesetz über die Kulturräume in Sachsen* wirkt als unbefristetes Kulturfachgesetz
10 und setzt Land und kommunale Gebietskörperschaften in eine solidarische Beziehung
11 zueinander, wenn es um die Finanzierung regional bedeutsamer Kultureinrichtungen und
12 Projekte geht. Es zielt ausschließlich auf Fördergegenstände von regionaler, also jenseits
13 rein lokaler Bedeutung.

14 Eine Vergegenwärtigung der Entstehung des Gesetzes kann bei dessen Anwendung hilf-
15 reich sein. Nach der politischen Wende waren die Kommunen als Hauptverantwortliche
16 für Kulturfinanzierung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wirtschaftlich nicht in der Lage,
17 umfassend ihre Kulturaufgaben vor Ort zu tragen oder zu fördern. Der Gesetzgeber hatte
18 daher – zunächst für eine Übergangszeit – beschlossen, eine Lastenteilung der kommu-
19 nalen Gebietskörperschaften unter Einbezug des Landes zu organisieren. Begünstigt
20 werden sollten ausgewählte Kultureinrichtungen und Projekte, die deutlich über die je-
21 weilige Gemeinde, Stadt oder den Landkreis hinaus regionale Bedeutung reklamieren
22 konnten. Diese Wirkung oder Bedeutung galt es spartengenau zu definieren. Regionale
23 Bedeutsamkeit allerdings war und ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der kulturpolitisch
24 zu deuten bleibt. Neben einer Auswahl regional bedeutsamer Fördergegenstände sollten
25 auf kommunaler Ebene die lokalen Trägerschafts- und Förderaufgaben weiterhin
26 wahrgenommen werden. Dies erfolgte jedoch nur teilweise, denn seit Bestehen der Kul-
27 turräume werden diesen landesweit in unterschiedlichem Maße auch lokale Förderauf-
28 gaben zugewiesen. Der Gesetzgeber selbst hat etwa mit der späteren Aufnahme der Mu-
29 sikschulen in den Gesetzestext Druck auf die Förderdimensionen der Kulturräume aus-
30 geübt.

31 Grundsätzlich ersetzen die Kulturräume weder die direkt örtliche, noch die Landesförder-
32 ebene. Sie bilden vielmehr eine sogenannte dritte Ebene der Kulturförderung zwischen
33 Kommunen und Land, die sie mit Blick auf die regionale Ebene miteinander verschrän-
34 ken. Alle drei Förderebenen stehen miteinander in einer Finanzierungslogik. Keine Ebene
35 darf die Aufgaben der jeweils anderen übernehmen. Der Freistaat trägt oder fördert Kul-
36 tureinrichtungen und Projekte von erheblichem Staatsinteresse bzw. Landesbedeutung;
37 der Kulturraum fördert bei regionaler, die Gemeinde, Stadt oder der Landkreis trägt oder

1 fördert Kultureinrichtungen und Projekte bei lokaler oder territorial stärker eingrenzbarer
2 Bedeutung. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien verpflichtet sich diesen Finan-
3 zierungsprinzipien und interpretiert in Zukunft die regionale Bedeutsamkeit konsequenter,
4 um Kommunen, Kulturraum und Land in einen guten Einklang der Lasten- und Verant-
5 wortungsteilung zu bringen.

6 7 3.2 Organe, Gremien und deren Funktionsweisen im Kulturraum Oberlausitz- 8 Niederschlesien

9 Organe des Kulturraums sind der Kulturkonvent, dessen Vorsitzende/r sowie der Kultur-
10 beirat. Ihre Funktionsweisen und den jeweiligen Status bestimmt das Gesetz. Im folgen-
11 den werden daher Besonderheiten und Weiterentwicklungen dargestellt.

12 Zur Umsetzung des Fördergeschäfts und zur Bewältigung allgemeiner Verwaltungs- und
13 Koordinierungsaufgaben ist ein Kultursekretariat eingerichtet. Dieses soll so ausgestattet
14 und profiliert sein, dass es die aus den KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN resultierenden
15 Gestaltungsaufgaben umsetzen helfen, förderstrategische Beratung leisten und Kommu-
16 nikation mit anderen Träger- und Förderebenen effektiv organisieren kann.

17 3.2.1 *Kulturkonvent*

18 Besonderheit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ist, dass neben den beiden
19 Landräten der Kreise Bautzen und Görlitz als stimmberechtigte Mitglieder des
20 Zweckverbandes die Stiftung für das sorbische Volk Sitz und Stimme im Konvent hat.
21 Weitere Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Konvent gemäß § 4 Abs. 3 Satz
22 2 SächsKRG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung des Kulturraums Oberlausitz-
23 Niederschlesien vom 26.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2010, an.
24 Zu seinen vornehmlichen Aufgaben gehört neben den Beschlüssen zum jährlichen
25 Haushalt des Kulturraumes (vgl. 4.2) die Berufung von Kultursachverständigen in den
26 Kulturbeirat.

27 Bei der Auswahl der Beiräte sollte der Konvent stärker darauf achten, dass neben der an-
28 gemessenen Vertretung aller im Kulturraum geförderten Sparten die Sachverständigen
29 selbst wirtschaftlich möglichst unabhängig von den Förderentscheidungen des Kultur-
30 raumes sind. Auch können etwa Vertreter/innen überregional arbeitender Fachverbände
31 oder Experten aus anderen Regionen Deutschlands (ggf. auch Polens und Tschechiens)
32 regelmäßig eingebunden werden.

33

34

35

1 3.2.2 *Kulturbeirat und Facharbeitsgruppen*

2 Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent und erarbeitet Förderempfehlungen. Er nutzt –
3 und sollte weiterhin nutzen – die Möglichkeit, spartenbezogene Facharbeitsgruppen
4 (FAG) zu berufen. Die FAG stellen sicher, dass die als jeweils förderfähig identifizierten
5 Kultursparten in einen internen Austausch eintreten und die Vorbereitung von Förder-
6 empfehlungen vornehmen können. Sie sichern ferner die bürgerschaftliche Basis der
7 Kulturpolitik. In dieser Hinsicht sollen ihr Charakter und ihre Funktion als Netzwerke kul-
8 tureller Akteure in Verbindung mit fachlicher Kompetenz und interessiertem Bürgerwillen
9 gestärkt und ausgebaut werden.

10 Zukünftig sollen die FAG in Hinblick auf die Förderung von Projekten ausschließlich fach-
11 liche, budgetunabhängige Prioritätensetzungen auf der Grundlage der Anträge
12 vornehmen, um die Projektförderung aus einer Hand (vgl. 4.4) vorzubereiten. Die
13 abschließende Votierung zur Förderung übernimmt der Kulturbeirat in der
14 Zusammenschau aller Sparten und übermittelt diese dem Konvent zur Entscheidung.

15 Der Kulturbeirat, der vom Kulturkonvent laut Gesetz berufen wird, soll jedoch zur Ver-
16 breiterung der Diskussionsbasis bei den Vergabesitzungen um eine/n nicht stimmbe-
17 rechtigten Vertreter/in der jeweiligen FAG ergänzt werden. Die betreffende Person wird
18 von der FAG entsandt. Die Arbeit des Kulturbeirats soll mit Kriterien untersetzt werden,
19 die Vielfalt, Fachlichkeit und Ausgewogenheit für jede Förderperiode sichern, ohne eine
20 Garantie für Strukturentwicklungen mit Hilfe von Projektförderungen in einzelnen Kultur-
21 sparten zu geben. Von Bedeutung wären vielmehr Maßnahmen zur Umsetzung der
22 Querschnittsfunktionen in der Förderpolitik (vgl. 5.2) und ähnlicher strategischer Überle-
23 gungen.

24 In der mit diesen KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN einsetzenden Übergangsphase werden
25 alle bisherigen Sparten bzw. FAG beibehalten. Im weiteren Verlauf wäre regelmäßig (vgl.
26 10.1) zu überprüfen, ob die Förderentwicklung auf Kulturraumbene deren Fortbestand
27 auf Dauer erzwingt. Den Rahmen dazu setzen die Unterkapitel zu Kapitel 6.

28

29 3.3 *Wirkungsweise Leitlinien – Förderschwerpunkte – Förderrichtlinien*

30 Zwischen den KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN, den spartenspezifischen bzw. jährlichen
31 Förderschwerpunkten sowie den Förderrichtlinien des Kulturraums Oberlausitz-Nieder-
32 schlesien besteht ein systematischer Zusammenhang. Wenn sich die Leitlinien verän-
33 dern, müssen Förderschwerpunkte und -richtlinien diesen angepasst werden. Die Leitli-
34 nien geben den normativen Rahmen, die Förderschwerpunkte und -richtlinien führen die-
35 sen jeweils eng bzw. übersetzen ihn in haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Kontexte.

1 **IV. Finanzrahmen und Fördergrundlagen des Kulturraums Oberlausitz-**
 2 **Niederschlesien**

3 4.1 Zur Landesebene

4 Das *Gesetz über die Kulturräume in Sachsen* steckt den finanzpolitischen Rahmen für
 5 die Förderkulisse im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ab. Das Land gewährt min-
 6 destens 86,7 Mio. € jährlich, die gemäß § 6 des Kulturraumgesetzes und nach Maßgabe
 7 des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Sächsischen Kulturraumverordnung ausge-
 8 reicht werden. Die ländlichen Kulturräume erhalten auf diesen Rechtsgrundlagen 48,73
 9 Prozent der Landeszuweisungen. Diese Basis muss als verlässliche Größe neben der re-
 10 gionalen Kulturumlage gegeben sein und steht den Kulturräumen zur freien inhaltlichen
 11 Verfügung auf der Grundlage ihrer Förderregularien. Der Freistaat Sachsen muss auf die
 12 Einhaltung dieser Verpflichtung sowie den Erhalt dieser gesetzlichen Grundlagen fest-
 13 gelegt werden. Es gilt das Regionalitätsprinzip.

14

15 4.2 Mitglieder des Zweckverbandes, Sitzgemeinden und deren Haushaltspolitik
 16 sowie Rechtsträger

17 Mitglieder des Kulturraums sind die Landkreise Bautzen und Görlitz, deren Haushalts-
 18 und Finanzpolitik maßgeblich das regionale Finanzierungsgefüge bestimmt. Die stimm-
 19 berechtigten Mitglieder des Konvents müssen auf der Grundlage der Beratung mit den
 20 weiteren Konventsmitgliedern (vgl. 3.2.1) u. a. die Art und Höhe der Beteiligung der Sitz-
 21 gemeinden an der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Kulturum-
 22 lage festsetzen. Beides sind Erfordernisse des Kulturraumgesetzes, die jedoch Spiel-
 23 räume regionaler Gestaltung freilassen.

24 Für die Herstellung eines Entwicklungsrahmens in den einzelnen institutionell
 25 förderfähigen Kultursparten (vgl. 6.) verfolgt der Konvent das Ziel, zeitnah konkrete
 26 Förderanteile aus dem Budget herauszuarbeiten. Für die Projektförderung aus einer
 27 Hand soll ein Anteil von 10 Prozent des jährlichen Förderbudgets angestrebt werden.

28 4.2.1 *Kulturumlage*

29 Der Gesamtbetrag des aktuell gültigen Umlagebetrages wird für die Dauer der Gültigkeit
 30 der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN fortgeschrieben (vgl. 10.1). Demnach wird die Höhe
 31 der Umlage auf der Basis aktueller Kreistagsbeschlüsse konstant gehalten. Für die Zu-
 32 kunft über den hier betrachteten Zeitraum hinaus ist eine Dynamisierung zu kalkulieren
 33 und unabdingbare Voraussetzung für die Stabilität der Kulturraumpolitik.

34

35

1 4.2.2 *Sitzgemeinde- und Rechtsträgeranteile*

2 Die Sitzgemeinden spielen neben den Landkreisen und der Kulturumlage eine herausra-
3 gende Rolle in der Finanzierung von Kultureinrichtungen und Projekten.

4 Sitzgemeindeanteile (die bei Identität mit dem Rechtsträger auch als Rechtsträgeranteile
5 dargestellt werden können) sind in Relation zum jeweiligen Fördersatz bzw. zu den Be-
6 stimmungen der Förderrichtlinie zukünftig konsequent einzuhalten.

7 Aufgrund sich möglicherweise perspektivisch ändernder Förderzuständigkeiten (vgl. vor
8 allem 6. und 7.1) sollen die Sitzgemeinden und Rechtsträger weniger belastet werden.
9 Ihre Förderanteile werden maßvoll reduziert, um in der Summe Spielräume für lokale
10 Trägerschafts- und Förderaufgaben zu gewinnen. Dies wird im Einzelnen vom
11 Kultursekretariat kalkuliert.

12

13 4.3 Erneuerte Grundsätze der Förderpolitik auf regionaler Ebene

14 4.3.1 *Grundsätze gemäß Kulturraumgesetz zur regionalen Bedeutsamkeit*

15 Das Gesetz (§ 3 Abs. 3) schreibt vor, dass Maßnahmen von *regionaler Bedeutung* zu för-
16 dern seien. Als Eckpunkte für die Interpretation dessen werden genannt:

- 17 - ein spezifischer, historisch begründeter Wert für das Selbstverständnis und die
18 Tradition der jeweiligen Region
- 19 - ein besonderer Stellenwert für Bewohner/innen und Besucher/innen der jeweili-
20 gen Region
- 21 - ein Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen
- 22 - eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraft

23 Da die Anwendung dieser Indikatoren nicht kumulativ erfolgt, also nicht alle Kriterien
24 zugleich erfüllt sein müssen, ist eine differenzierte Bestimmung regionaler Bedeutsamkeit
25 möglich und notwendiger denn je.

26 4.3.2 *Interpretation regionaler Bedeutsamkeit im Kulturraum Oberlausitz-*
27 *Niederschlesien – Grundsätze*

28 Die Vorgaben aus dem Kulturraumgesetz aufgreifend und weiterführend, wird grundsätz-
29 lich festgelegt, dass diese zunächst umfassend anzuwenden und als Folie für weiterge-
30 hende Interpretationen zu befolgen sind. Die Interpretationsbedingungen haben sich je-
31 doch auch verändert und sind zu berücksichtigen: Bis zur Novellierung des Kulturraum-
32 gesetzes im August 2008 konstituierten vier Landkreise und zwei Kreisfreie Städte den
33 Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Nunmehr sind es zwei große Landkreise und
34 ausschließlich kreisangehörige Städte. Die Anforderungen, regionale Bedeutsamkeit

1 nachzuweisen, sind also gestiegen; Verantwortung innerhalb veränderter kommunaler
2 Gebietskörperschaften muss planerisch neu untersetzt werden: Was kann die größere
3 Gebietskörperschaft selbst leisten, worauf kann sie ggf. verzichten? Was geht über sie
4 hinaus und soll durch Lastenteilung mit anderen Gebietskörperschaften finanziert
5 werden? Die Schwerpunkte örtlicher Gemeinschaften prägen die Förderpolitik der
6 überörtlichen Kulturraumbene. Darin drückt sich der Gedanke der Subsidiarität aus, der
7 in der geltenden Kulturraumverordnung (SächsKRVO) zu Recht stärker akzentuiert ist.

8 Für die Bewertung der Wirkung in einer Region müssen folglich die Maßstäbe angepasst
9 werden. Region ist nicht eine Stadt oder ein ehemaliger Landkreis, sondern in der Regel
10 mindestens einer der beiden neuen Landkreise. Allerdings muss hier spartenspezifisch
11 bzw. fachbezogen differenziert werden: Es gibt Sparten, für die der gesamte Kulturraum
12 als Region gilt, und es gibt Sparten, für die der Kulturraum aus mindestens zwei Regio-
13 nen besteht, innerhalb deren Wirkungen oder Wahrnehmungen im Sinne des Kultur-
14 raumgesetzes nachgewiesen werden müssen. Die KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN lassen
15 also eine grundsätzliche sowie eine spartengenaue Definition der regionalen Bedeut-
16 samkeit zu. Letztere wird in den Unterkapiteln zu 6. jeweils ausgeführt und möglichst mit
17 Kriterien untersetzt bzw. wird die Erarbeitung von Kriterien/Maßstäben durch Fachex-
18 perten angefordert.

19 Die Bezugnahme auf die geographische Region wird jedoch eingeschränkt durch das
20 Kriterium der künstlerisch-ästhetischen oder wissenschaftlichen Innovationskraft, aber
21 auch den Modellcharakter der Betriebsform, wobei dieser stärker auf den Strukturcha-
22 rakter des Gesetzes abhebt und von abnehmender Bedeutung ist. Nimmt man Innovati-
23 onskraft als ein Kriterium, so kann auch eine Institution oder ein Vorhaben von regionaler
24 Bedeutung sein, wenn es in sich selbst begründet so bemerkenswert oder singulär ist,
25 dass ihm ein Wert für den Kulturraum zukommt (im Wettbewerb freilich mit anderen sin-
26 gulären Vorhaben und jenseits lokaler Finanzierbarkeit). Hier bleibt es den Facharbeits-
27 gruppen vorbehalten, eine Auswahl zu treffen und diese zu begründen.

28 Regionale Bedeutsamkeit ist ein Diskursbegriff. Er kann nicht abschließend und streng
29 definiert werden, sondern bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, auch
30 ohne dass das Kulturraumgesetz verändert wird. Letztlich beschreibt er das Zusammen-
31 spiel der Förderpolitiken auf gemeindlicher, städtischer, Landkreis- und regionaler Ebene.

32 Zur Entscheidung und Evaluation der regionalen Bedeutsamkeit soll der Antragsteller im
33 Verfahren der Antragstellung zu einer selbständigen Bewertung der regionalen
34 Bedeutsamkeit aufgefordert werden.

35

36

1 4.4 Horizontale Projektförderung als Strategie

2 Projektförderung erlangt eine neue Qualität im Kulturraum. Das für sie eingesetzte Bud-
3 get sollte so ausgestattet sein, dass regionale Gestaltung gelingen, Vielfalt in den Förder-
4 gegenständen und -sparten sichergestellt sowie Querschnittsaufgaben gemäß 5.2 erfüllt
5 werden können.

6 Projektförderung findet aus einer Hand, auf der Grundlage eines zentralen Austauschs
7 im Kulturbeirat (vgl. 3.2.2) statt. Die Projekte aller förderfähigen Sparten – soweit sie aus
8 den FAG auf die Ebene einer Votierung im Kulturbeirat gefunden haben – stehen in
9 einem Wettbewerb um regional ausgewogene Gestaltung im Kulturbereich. Multidiszipli-
10 narität ist das Ziel, Interdisziplinarität dabei besonders gewünscht, also die Förderung
11 von Vorhaben, die in Beziehung mit je anderen Ausdrucks-, Gestaltungs- und Vermitt-
12 lungsformen treten. Die Qualität des einzelnen Vorhabens steht jedoch stets im Vorder-
13 grund und muss aus dem Antrag bzw. dem Plädoyer des Spartenvertreters plausibel
14 werden, auch in Hinblick auf Regionalität (vgl. 4.3).

15 Projektförderung versteht sich damit weniger als Spartenförderung oder Strukturpolitik,
16 d. h. es geht immer um einzelne Vorhaben, nicht eine damit verbundene systematische
17 Unterstützung bestimmter Leistungsträger. Projektförderung gilt als Möglichkeit, mit einer
18 Gesamtstrategie die Region künstlerisch-ästhetisch, kommunikativ und mit einer Vielfalt
19 an Angeboten zu gestalten. Projektförderzyklen – ggf. auch mit Schwerpunktsetzungen –
20 sollten definiert, mit Zielvorgaben untersetzt und im Nachgang evaluiert werden. Die
21 „Versorgung“ einzelner Sparten mit Projektfördermitteln und deren Verteilung nach
22 etablierten Ereignissen ist nicht das Ziel der Förderpolitik. Verdeckten institutionellen
23 Förderungen ist insofern entgegenzuwirken. Die Gesamtwirkung aller Angebote auf die
24 Region muss als Maßstab eingeführt werden. Dies heißt nicht, dass jede Sparte
25 paritätisch berücksichtigt wird.

26 Um diese neue Qualität finanziell zu untersetzen, sollen für die Geltungsdauer der
27 KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN der „Projektförderung aus einer Hand“ künftig regelmäßig
28 bis zu 10 % des Haushaltsbudgets zur Verfügung stehen. Die neue Projektförderstrategie
29 soll – soweit mit dem Haushaltsrecht vereinbar – überjährige Förderungen genauso
30 ermöglichen wie die Begleitung struktureller Veränderungen, die im Ergebnis dieser
31 Leitlinien erfolgen. Um diese gezielt zu motivieren, sollte der Konvent ein jährliches
32 Budget aus den Projektmitteln festlegen und damit einen eigenen „Strukturfonds“ definie-
33 ren.

34

35

36

1 4.5 Zuwendungsarten, Finanzierungsarten und Gestaltungsprinzipien der
2 Förderung; Ressourceneinsatz und seine Wirkungen auf die Förderlandschaft

3 Die Förderpraxis des Kulturrums bewegt sich auf den gesetzlichen Grundlagen des
4 Haushalts- und Zuwendungsrechts unter Berücksichtigung steuerrechtlich relevanter
5 Gegebenheiten der Zuwendungsempfänger und ihrer je nach Rechtsform und
6 Trägerschaft besonderen Voraussetzungen. Er nutzt die ihm gegebenen Spielräume im
7 Sinne der zu Fördernden und beachtet auch die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten
8 der Institutionen und Projektträger. Alles Weitere regeln im Detail die Förderrichtlinien
9 des Kulturrums unter Beachtung der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde und der
10 Setzungen durch die KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN.

11 4.5.1 *Förderrichtlinie und Förderschwerpunkte*

12 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Förderrichtlinie für die institutionelle sowie die Pro-
13 jektförderung bei entsprechender interner Gliederung ausreichend. Sie soll klar regeln, in
14 welchen Sparten institutionelle Förderungen nach welchen Grundsätzen gewährt werden
15 und auf welche Weise die allgemeine Projektförderung umgesetzt wird. Die Erarbeitung
16 und Fortschreibung von Förderschwerpunkten soll beibehalten werden. Aufgrund der
17 differenzierten Vorgaben der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN müssen diese jedoch nicht
18 jährlich neu beschlossen werden; sie ergeben sich teils aus der Querschnittsförderung
19 (vgl. 5.2), teils aus den Festlegungen (Kriterien) des Kulturbeirats (vgl. 3.2.2), teils aus in
20 den Leitlinien geforderten spartenbezogenen Konzeptionen.

21 4.5.2 *Zuwendungsarten*

22 Der Kulturrum fördert weiterhin sowohl institutionell als auch projektbezogen. Allerdings
23 ist der Anteil der Projektförderung in Hinblick auf die unter 4.4 genannten Präferenzen zu
24 überprüfen. Ferner sollen einige förderfähige Sparten zukünftig nicht mehr institutionell
25 aus Kulturrummitteln gefördert werden bzw. als förderfähige Sparten tendenziell gänz-
26 lich entfallen. Die Veränderung der Proportionen zwischen institutioneller und Projektför-
27 derung wird daher nur fließend und allmählich möglich sein. Dafür entwickeln die Ent-
28 scheidungsträger des Kulturrums nach Maßgabe der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN
29 (vgl. vor allem 6., 7.) Planungsansätze und mittelfristige Finanzplanungen.

30 4.5.3 *Gestaltungsprinzipien und Finanzierungsarten*

31 Der Kulturrum schöpft die Möglichkeiten des Zuwendungsrechts aus und reflektiert in
32 hohem Maße die Bedürfnisse und Gegebenheiten der Zuwendungsempfänger, insbe-
33 sondere jener, die wesentlich von der Kulturrumförderung abhängen. Die Beratung der
34 Antragsteller, die dialogische Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Begleitung im
35 Umsetzungsprozess erfolgen stets partnerschaftlich, auf Augenhöhe und mit einem bei-
36 derseitigen Gestaltungsanspruch. Dies schließt eine Sorgfaltspflicht der Antragsteller

1 freilich ein. Insbesondere bei der Wahl der Finanzierungsart prüft der Kulturraum den
 2 Einzelfall und sucht nach Möglichkeiten zeitgemäßer Spielräume, Praxis zu ermöglichen.
 3 Dies betrifft vor allem die Gewährung von Festbetragsfinanzierungen.

4 Ferner prüft der Kulturraum die Umwandlung der bisherigen Defizitförderung in eine aus-
 5 gabenbasierte Förderung. Dafür entwickelt er Szenarien des Übergangs, die Zuwen-
 6 dungsempfänger vor Einschnitten in der Zuwendungspraxis von einem Förderjahr auf
 7 das folgende schützen.

8 *4.5.4 Ressourceneinsatz und Wirkungen auf die Förderlandschaft*

9 Der Kulturraum setzt – neben den obligaten Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Spar-
 10 samkeit – seine öffentlichen Fördermittel sorgsam und ressourcenschonend ein. Seine
 11 Förderpolitik zielt auf Nachhaltigkeit. Er möchte Wirkungen in der Förderlandschaft er-
 12 zielen und diese auch belegen können. Daher wird er sich stärker mit Verfahren der
 13 Evaluation und Wirkungskontrolle befassen und auch Verwendungsnachweise nach op-
 14 timierten Methoden prüfen. Dies muss Auswirkungen auf Auswahl- und Bewilligungsver-
 15 fahren nach sich ziehen.

17 **V. Allgemeine kulturpolitische Grundsätze und Querschnittsfunktionen der** 18 **Kulturraumförderung**

19 5.1 Kulturpolitische Grundsätze

20 Aufbauend auf dem Leitbild der Kulturregion bzw. der „Kulturpolitischen Charta“ (vgl. 2.2)
 21 und weiteren Festlegungen der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN können nun einige zent-
 22 rale kulturpolitische Grundsätze generiert werden, die als Summe über der Förderpraxis
 23 stehen. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

- 24 ▪ fördert die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und verfolgt einen Sparten- und
 25 Querschnittsförderansatz;
- 26 ▪ bezieht die sorbischen Institutionen in die Entwicklung kultureller Infrastrukturen
 27 ein und wertet die sorbische Kultur als besondere Querschnittsaufgabe;
- 28 ▪ sieht im europäischen Kontext des Dreiländerecks zwischen Deutschland, Polen
 29 und Tschechischer Republik ein entscheidendes Merkmal der Region und fördert
 30 den interkulturellen Austausch;
- 31 ▪ fördert Etabliertes und Neues, Dauerhaftes und Temporäres, indem er neben der
 32 institutionellen Förderung die Projektförderung stärkt und strategisch ausbaut so-
 33 wie Innovationsfähigkeit unterstützt;

- 1 ▪ definiert – wo sinnvoll und möglich – „institutionelle Kerne“, um Einrichtungen in
2 ihrer Substanz zu unterstützen (bei institutioneller Förderung);
- 3 ▪ verfolgt einen weiten Kulturbegriff, sieht aber im Zentrum der Kulturpolitik die
4 Kunst, das kulturelle Erbe, die Kulturvermittlung und die Teilhabe sowie Kreativität
5 möglichst aller Menschen und korrigiert die Breite der institutionellen Förderung;
- 6 ▪ bekennt sich zur Förderung in der Fläche und interpretiert regionale Bedeutung
7 für jede Kultursparte auch gesondert;
- 8 ▪ unterstützt die Kulturelle Bildung im Sinne lebenslangen Lernens;
- 9 ▪ erweitert die partizipativen und bürgerschaftlichen Elemente in der Facharbeit, in-
10 dem er den Kulturbeirat erweitert und mit weitreichenden Gestaltungsaufgaben
11 betraut;
- 12 ▪ hebt Spartenbudgets im Bereich der Projektförderung auf, um einen Diskurs über
13 regionale Angebots- und Wirkungsstrukturen im Gesamtblick zu eröffnen;
- 14 ▪ setzt sich für subsidiäre und zeitgemäße Lastenteilungen zwischen Gemeinden,
15 Städten, Landkreisen und Kulturraum ein und klärt möglichst präzise seine Förder-
16 bestimmung „regionale Bedeutsamkeit“;
- 17 ▪ formuliert thematische oder strategische Förderziele bezogen auf
18 Projektförderperioden und Sparten;
- 19 ▪ formuliert Entwicklungsziele bezogen auf die kulturelle Infrastruktur aller Sparten
20 sowie in Hinblick auf Veränderungen in den Förderschwerpunkten;
- 21 ▪ widmet neuen Technologien, Ausdrucks- und Rezeptionsformen sowie der
22 Vermittlung kultureller Angebote und Kunst/Kultur an ungewöhnlichen Orten mehr
23 Aufmerksamkeit;
- 24 ▪ etabliert ein „Übergangsmanagement“ für die Regelung möglicher Veränderungen
25 bezogen auf Förderebenen und Fördersystematik.

26

27 5.2 Querschnittsfunktionen

28 Neben den allgemeinen Grundsätzen muss der Blick auf die horizontale Verbindung der
29 Fördergegenstände gerichtet werden. Es gibt zahlreiche Themen und Aktionsfelder, die
30 für alle Sparten interessant sind und übergreifend behandelt werden können.

31 Als Querschnittsfunktionen in der Förderpolitik auf Projektebene werden festgesetzt: die
32 sorbische Kultur, Kulturelle Bildung (vgl. auch 5.3), Heimatpflege/kulturelles Erbe, grenz-
33 überschreitende Kulturarbeit in der Euroregion Neiße, Neue Medien/Digitalisierung und

1 Web 2.0 sowie Kulturvermittlung/Besucherentwicklung und Kooperationsvorhaben. Diese
2 müssen bei der Votierung von Projektvorhaben besonders gewichtet werden, da sie
3 keine zusätzliche Qualität, sondern eine herausgehobene Bedeutung aufweisen.

4 Kulturkonvent und Kulturbeirat entwickeln Methoden (auch der Öffentlichkeitsarbeit), die
5 Anträge in den genannten Querschnittsfunktionen befördern können.

6 7 5.3 Netzwerk Kulturelle Bildung

8 Die konsequente Weiterentwicklung der Kulturellen Bildung in ihrer vernetzenden und
9 fachübergreifenden Qualität wird im Kulturraum gefördert.

10 Da Kulturelle Bildung nicht nur Förder-, sondern in erster Linie Vernetzungsauftrag ist,
11 bekennt sich der Kulturraum langfristig zum Betrieb einer *Netzwerkstelle Kulturelle Bil-*
12 *dung*, die Kultureinrichtungen, Schulen und auch außerschulische Partner in Beziehung
13 setzt und ganz besonders Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Zielgruppen in
14 den Blick nimmt (vgl. 8.3). Die Netzwerkstelle soll neben ihrer Vermittlungs- und Koordi-
15 nierungsfunktion aber auch Einfluss auf die Bemühungen auf Landesebene nehmen und
16 sich für die Akquise von staatlichen Fördermitteln einsetzen. Sie entwickelt eigene
17 Handlungsgrundsätze und beteiligt sich an der Erarbeitung gemeinsamer Bildungsziele
18 zwischen Kultur-, Schul- sowie Kinder- und Jugendhilferessort. Sie wirkt regional, bezieht
19 aber immer auch Impulse von der Landesebene. Insoweit ist sie auch Katalysator einer
20 gesamtgesellschaftlichen Klärung über Ziele und Wertsetzungen einer zukünftigen Kul-
21 turgesellschaft.

22 Kulturelle Bildung heißt aber auch lebenslanges Lernen. Alle Altersgruppen und Milieus
23 sind als Zielgruppen von Maßnahmen und Projekten zur kulturellen Bildung zu erschlie-
24 ßen. Der Kulturraum orientiert sich dabei an den Vorgaben der UNESCO. Ebenso sind
25 Kooperationen aller zuständigen (Förder-)Ebenen ins Werk zu setzen. Angestrebt wer-
26 den sollen insbesondere Vertragsbeziehungen zwischen der Sächsischen Bildungsagen-
27 tur und dem Kulturraum, aber auch Beziehungen zwischen allen Bildungsebenen, von
28 der Vorschulbildung bis zur Hochschul- und universitären Bildung. Kulturelle Bildung
29 impliziert alle Bildungsformen bis hin zum informellen Lernen, ihr geht es vordergründig
30 um die Eröffnung von Erfahrungsräumen, insbesondere solcher mit ästhetischer Qualität.

31 Weiterhin setzt sich der Kulturraum ein für die Fortbildung von Akteuren, den Austausch
32 zwischen Trägern und Nutzer/innen sowie die Sicherung von Kontinuität und Qualität.
33 Der Kulturraum entwickelt im Rahmen der Netzwerkstelle Kriterien bzw. Minimalanforde-
34 rungen für Projekte/Maßnahmen der Kulturellen Bildung.

1 Projekte mit dem Ziel kultureller Bildung sind direkt erwünscht und werden vom Kultur-
 2 raum von allen förderfähigen Sparten aktiv eingefordert. Votiert werden sie als Quer-
 3 schnittsaufgabe vom Kulturbeirat (vgl. 3.2.2/4.4). Es ist anzustreben, in begründeten
 4 Einzelfällen mehrjährige Förderperioden einzurichten und damit Nachhaltigkeit auf
 5 diesem Gebiet zu sichern.

6 Grundsätzlich sieht sich der Kulturraum als Partner insbesondere der Schul- und Ju-
 7 gendpolitik auf Landesebene, von deren Engagement die Quantität und Qualität der von
 8 den Einrichtungen und Projekten des Kulturraums unterstützten Maßnahmen der kultu-
 9 rellen Bildung wesentlich abhängt.

10

11 **VI. Spartenbezogene kulturpolitische Grundsätze, Entwicklungs- und** 12 **Förderziele**

13 6.1 Darstellende Kunst

14 Einem dichten und hochwertigen Angebot an Leistungen aus dem Spektrum der Dar-
 15 stellenden Kunst – vor allem öffentliches Theater und Kulturorchester – kommt auch in
 16 Zukunft eine große Bedeutung zu. Von besonderem Gewicht sind dabei die bikulturellen
 17 Angebote aus Bautzen, die der sorbischen Kultur und ihrer Vermittlung eine unverzicht-
 18 bare Öffentlichkeit geben, sowie jene Angebote, die sich in den Grenzregionen mit Inter-
 19 kulturalität und der europäischen Dimension des Kulturraums auseinandersetzen.

20 > Entwicklungsziele: Die Zusammenarbeit aller bisher institutionell und projektbezogen
 21 geförderten Einrichtungen der Sparte soll intensiviert und weiter vertieft werden. Koope-
 22 rationen müssen dahin führen, dass eine abgestimmte, komplementäre und finanzierbare
 23 Versorgung der Region mit Musiktheater/Orchesterkultur, Schauspiel, Tanz und Pup-
 24 pentheater stattfinden kann. Abhängig von deren konzeptioneller Untersetzung sind die
 25 Rechtsträger aufgefordert, die Frage abschließend zu beantworten, ob dies längerfristig
 26 am effektivsten von unterschiedlichen Organisationen oder aber von einem zu etablie-
 27 renden Kulturraumtheater zu leisten ist. Der Anteil sorbischer und grenzüberschreitend
 28 wirkender Angebote darf in keinem Falle beeinträchtigt werden.

29 Die grundlegenden Leistungen im Bereich Theater und Orchesterkultur sollen und müs-
 30 sen weiterhin im Wesentlichen aus der Region erbracht werden.

31 > Regionale Bedeutsamkeit: Für öffentliche Theater und Orchester ergibt sich regionale
 32 Bedeutsamkeit aus der Relevanz der Angebote für den gesamten Kulturraum. Kriterien
 33 dafür sind vor allem die künstlerisch-ästhetische Bedeutung der Inszenierun-
 34 gen/Aufführungen im Spektrum aller Angebote auf dem Gebiet der Darstellenden Kunst,
 35 die Provenienz der Besucher/innen, die Zielgruppenvielfalt, die Beiträge zur kulturellen
 36 Bildung sowie angemessene Spielstätten und ihre Auslastung in der Fläche des Kultur-

1 raums. Für Theaterprojekte muss die Strahlkraft in mindestens einem der Landkreise
2 nachweisbar sein.

3 > Förderpolitik: Institutionelle Förderung soll zukünftig von konzeptionellen Vorlagen ab-
4 hängig gemacht werden, die die Angebotsabstimmung und -komplementarität belegen
5 und qualitativ wie quantitativ stärker auf die zu versorgende Region im Ganzen Bezug
6 nehmen. Die künstlerische Freiheit darf damit jedoch nicht beeinträchtigt werden. Pro-
7 jektförderung erfolgt nach Maßgabe von 4.4 und ist im Gesamt der je Förderperiode vor-
8 gesehene Projekte aller Sparten zu bewerten. Zu beachten ist, dass Projekte freier pro-
9 fessioneller Theater oder Theatergruppen sowie von Laien (Amateurtheater) angemessen
10 in die Förderpolitik einbezogen werden.

11 Für die Geltungsdauer der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN sollen der Sparte für die insti-
12 tutionelle Förderung künftig Festbetragsfinanzierungen mit mehrjähriger Laufzeit
13 (vorbehaltlich Haushaltsbeschluss) gewährt werden.

14 > Übergangsmanagement: - Nach Maßgabe laufender strukturpolitischer Bemühungen
15 unter Einbeziehung des Sächsischen Kultursenats sind Rechtsträger und Sitzgemeinden
16 gefordert, in einen neuen, konstruktiven Diskurs *über Strukturen* einzutreten.

17 18 6.2 Museen

19 Der Kulturraum verfügt über die dichteste Museumslandschaft in Sachsen. Diese gilt es
20 zu erhalten und zu einer finanzierbaren regionalen Palette auszugestalten. Anhaltspunkte
21 sind die Eigenschaften von Museen als Orte des kulturellen Gedächtnisses, der
22 Forschung, der Bildung, des bürgerschaftlichen Engagements, des Tourismus u. ä. Auf
23 Standards im Museumsbereich (ICOM) und im Bereich der Museumspädagogik kann
24 verwiesen werden.

25 > Entwicklungsziele: Die Museen befinden sich bereits in einem engen Diskussions- und
26 Abstimmungsprozess. Dieser ist dennoch weiter zu intensivieren und konzeptionell zu
27 vertiefen. Ziel muss sein, Konzentrationsprozesse auf regionaler Ebene voranzubringen
28 und die Vielfalt lokaler Sammlungs- und Erinnerungsorte zu grundieren. D. h. der Kultur-
29 raum kann und soll eine ausgewogene Basis der für die Region maßgeblichen und aus-
30 strahlenden Museen sichern. Darauf hinzuwirken ist, dass Museen im Bereich der
31 Industriekultur nicht vom Kulturraum, sondern von der zu gründenden Stiftung auf Lan-
32 desezebene gefördert werden (ggf. kofinanziert durch die kommunale Ebene).

33 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
34 beiden Landkreise. Jedoch sind die Sammlungsgebiete der Museen ebenfalls von aus-
35 schlaggebender Bedeutung für eine Bewertung der Förderwürdigkeit, insofern auch die

1 mit ihnen teilweise verbundenen historischen Regionen. Die „Kriterien für die regionale
2 und überregionale Bedeutung eines Museums“ (Sächsischer Museumsbund in Zusammen-
3 arbeit mit der Sächsischen Landesstelle für das Museumswesen) sind stringent an-
4 zuwenden. Sobald Schwerpunkte einer „Museumslandschaft“ (vgl. Förderpolitik) vorlie-
5 gen, sind diese thematisch-normativ zu gewichten. Dies soll innerhalb des ersten Jahres
6 nach Beschluss der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN der Fall sein.

7 > Förderpolitik: Bei der steigenden Anzahl an Museen (gegenwärtig 71) und Samm-
8 lungsbeständen sowie bisher mangelnden Akkreditierungsmöglichkeiten muss die Aus-
9 wahl der vom Kulturraum institutionell zu fördernden Museen neu untersetzt werden.
10 Dies schließt ein, den Bestand zu überprüfen und auch Entwicklungen im Bereich der
11 bisher nicht institutionell Geförderten zu bewerten. Erarbeitet werden sollte eine „Muse-
12 umslandschaft“ sowie – bezogen auf das Kulturmarketing und Nutzungsoptionen – ein
13 „Museumscluster“ Oberlausitz-Niederschlesien, bei dem nicht nur die Bedeutung der ein-
14 zeln Museen und ihrer Bestände gewichtet, sondern auch Formen des Zusammenwir-
15 kens oder der Komplementarität beachtet werden. Kleinere institutionelle Förderungen
16 sollten dabei auf die kommunale Ebene übertragen werden.

17 Im Förderverfahren sollen Möglichkeiten einer Sockelfinanzierung („institutioneller Kern“)
18 geprüft und Anreize für zusätzliche Projekte (Fremdfinanzierungen) geschaffen werden.
19 Grundsätzlich darf es keinen Automatismus in der Förderpolitik geben, der bei
20 entsprechender Punktbewertung ein Museum als förderfähig sanktioniert. Es bedarf
21 einer inhaltlichen Strategie (Museumslandschaft), die eine klare und begrenzte Auswahl
22 setzt und dabei alle großen Themen für die Region abbildet. Dabei sind normative
23 Setzungen nicht vermeidbar, vielmehr unbedingt notwendig.

24 Die Projektförderung im Bereich Museen wird in die „horizontale Projektförderung“ aus
25 einer Hand (vgl. 4.4) integriert.

26 > Übergangsmanagement: Im Zuge der Schwerpunktsetzungen müssen Verhandlungen
27 mit Gemeinden/Städten und ggf. Landkreisen über veränderte Grundfinanzierungen ge-
28 führt werden. In solchen Fällen ist eine degressive Kulturraumförderung über einen zu
29 vereinbarenden Zeitraum zu empfehlen.

30 31 6.3 Bibliotheken und Literatur

32 Bibliotheken sind wichtige Kommunikations- und Bildungszentren, deren Strukturen und
33 Ausrichtung sich in den vergangenen Jahren bereits erheblich verändert und moderni-
34 siert haben. Mit der Bewahrung und Pflege von Medien sowie der Sicherung von Altbe-
35 ständen erfüllen sie auch eine zentrale Gedächtnisfunktion. Der Kulturraum fördert ein
36 flächendeckendes Netz an Bibliotheken sowie zahlreiche Buch- und Medienanschaffun-

1 gen. Ferner beteiligt er sich am Online-Verbund Oberlausitzer Bibliotheken. Direkte Lite-
2 ratur- bzw. Autorenförderung soll nunmehr eine wahrnehmbare Rolle spielen.

3 > Entwicklungsziele: Bisher dominiert eine über Standorte und lokale Versorgung eher
4 konservativ gedachte Infrastruktur von Bibliotheken, die trotz bereits umgesetzter Refor-
5 men mit strukturpolitischen Perspektiven der Kulturräumebene noch immer nicht befrie-
6 digend kompatibel ist. Herzustellen und zunächst konzeptionell zu untersetzen ist eine
7 „Bibliothekslandschaft“, die oberhalb der örtlichen Ebene komplementäre Schwerpunkte
8 für die gesamte Region setzt und nicht vollständig kommunale Grundsicherungsaufgaben
9 erfüllt. Notwendig ist die Erarbeitung einer Konzeption, die auf den in Erarbeitung be-
10 findlichen „Bibliothekspolitischen Leitlinien“ aufsetzt und markante Zukunftsaufgaben von
11 Bibliotheken als Kommunikationsorte umreißt. Hieraus können sich weitere neue Förder-
12 schwerpunkte ergeben. Diese Konzeption muss auch die Arbeit von Bibliotheken berück-
13 sichtigen, die nicht in der Förderkulisse des Kulturrums relevant sind. In jedem Falle soll
14 sie dazu beitragen, die umfassende Hilfe bei der Versorgung gemeindlicher und städti-
15 scher Bibliotheken mit Medien zurückzufahren und sich auf regionale Aufgaben zu kon-
16 zentrieren. Schwerpunkt der Entwicklung müssen ferner Formen der Kooperation und
17 des Austauschs sein (etwa hinsichtlich Sammlungsbeständen). Im Zentrum stehen also
18 Fragen zukünftiger Bibliotheksstrukturen, -angebote und eines erneuerten Selbstver-
19 ständnisses einer Bibliothek (Image) für eine Region. Dabei sollen auch Formen mobiler
20 Versorgung sowie Folgen der Digitalisierung systematisch berücksichtigt werden. Dem
21 Modell der Kreisergänzungsbibliotheken kommt vor diesem Hintergrund eine wichtige
22 Funktion zu.

23 Für die Literaturförderung sollen Freiräume geschaffen werden. So kann die Vergabe
24 eines auf die geistige Erkundung der Region gerichteten Stipendiums etabliert werden, in
25 dessen Kontext Veranstaltungen und Projekte der kulturellen Bildung mit der Ausrichtung
26 auf Bibliotheken/Literatur angeregt werden können. Auch die regelmäßige Veranstaltung
27 von Literaturtagen wäre zu prüfen. Hier ergeben sich u. a. markante Schnittstellen mit der
28 neuen Querschnittsaufgabe Heimatpflege (vgl. 6.7).

29 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
30 beiden Landkreise. Der Landesentwicklungsplan bildet nicht den Regionsbegriff der Kul-
31 turpolitik ab, wenn es um interkommunale Aufgabenerfüllung geht. Eine weitere
32 Schärfung der Norm "regional bedeutsam" soll innerhalb des ersten Jahres nach
33 Beschluss der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN erfolgen.

34 > Förderpolitik: Bibliotheken sollen weiterhin vom Kulturräum gefördert werden. Institutio-
35 nelle Förderungen müssen auf der Basis eines strenger regional ausgerichteten, auf
36 Komplementarität und zeitgemäße Ausgestaltung von Bibliotheken als Kommunikati-

1 onsorte zielenden Konzeptes gestrafft werden. Projektförderungen sollen stärker für
2 „echte“ Projekte, nicht mehrheitlich für Bestandsentwicklungen gewährt werden. Strate-
3 gien zur Förderung der Literatur/Literaturvermittlung sollen entwickelt werden, etwa durch
4 die genannte Etablierung eines Stipendiums und einer Veranstaltungsreihe, von denen
5 eine Signalfunktion ausgehen kann.

6 Die Projektförderung im Bereich Bibliotheken wird in die „horizontale Projektförderung“
7 aus einer Hand (vgl. 4.4) integriert.

8 > Übergangsmanagement: Da der Kulturraum nicht umfassend ein Bibliotheksnetz auf-
9 recht und entwickeln helfen kann, muss die kommunale Ebene stärker eintreten, wo regi-
10 onale Schwerpunktsetzungen erfolgen. Nach Maßgabe der konzeptionell zu entwickeln-
11 den Schwerpunkte sollen vor allem projektbezogene, aber ggf. auch institutionelle Förde-
12 rungen schrittweise von den Kommunen übernommen werden. Aufgaben der Grundsi-
13 cherung kleinerer Bibliotheken, die gegenwärtig der Kulturraum unterstützt, müssen zu-
14 künftig die Kommunen leisten. Dazu werden Strategiegelgespräche im Kontext der Kon-
15 zeptentwicklung geführt.

16 17 6.4 Bildende Kunst

18 Die Wahrnehmbarkeit und Entwicklung im Bereich der Bildenden Kunst
19 (Galerien/Kunstvereine) verdankt sich wesentlich dem Kulturraumgesetz. Bildkünstleri-
20 sches Schaffen zu unterstützen, ist ein wichtiges und zentrales Anliegen. Dabei stehen
21 die Künstler/innen, die Förderung und Flankierung ihrer Kreativität sowie ihre Werke und
22 deren Vermittlung in der Öffentlichkeit im Zentrum des Interesses. Ferner geht es um die
23 Vielfalt der Schaffens- und Ausdrucksformen innerhalb der Bildenden Kunst.

24 > Entwicklungsziele: Vermittlungsinstanzen wie Galerien und Kunstvereine sollten sich
25 stabilisieren und entwickeln können. Hierfür – wie für die Bildende Kunst allgemein –
26 kommt der gemeindlichen und städtischen Ebene eine größere Verantwortung zu.
27 Ausstellungen und Würdigungen (Kunstpreise) spielen ebenso eine Rolle wie Projekte,
28 die sich auch anderen Sparten und Ausdrucksformen öffnen. Ausstellungen sollten
29 stärker in Kooperation mit anderen Kulturorten durchgeführt werden, um weitere und teils
30 alternative Zugänge zum Publikum zu finden. Besonderes Gewicht erlangen Ansätze und
31 Kooperationen im Kontext der kulturellen Bildung, die zu einer Verbreiterung der
32 Akzeptanz und Rezeption zeitgenössischen bildkünstlerischen Schaffens beitragen
33 können.

34 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
35 beiden Landkreise. Sie kann ferner durch Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen

1 nachgewiesen werden. Eine weitere Schärfung der Norm "regional bedeutsam" soll
2 innerhalb des ersten Jahres nach Beschluss der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN erfolgen.

3 > Förderpolitik: Die Projektförderung im Bereich Bildende Kunst wird in die „horizontale
4 Projektförderung“ aus einer Hand (vgl. 4.4) integriert.

5 > Übergangsmanagement: Mit Gemeinden und Städten, in denen Galerien und Kunst-
6 vereine ansässig sind, sollen Gespräche geführt werden. Dies mit dem Ziel, die Bereit-
7 schaft zur Leistung von Beiträgen zur infrastrukturellen Mindestsicherung zu erhöhen
8 oder zunächst herzustellen.

9 10 6.5 Musikpflege und Musikschulen

11 In der Sparte gibt es eine große Vielfalt an Fördergegenständen im Projektbereich sowie
12 die institutionelle Förderung von öffentlichen Musikschulen, seit der Gesetzgeber die Mu-
13 sikschulen als einzige Sparte explizit in das Kulturraumgesetz integriert hat. Festzuhalten
14 bleibt, dass Musikschulen zuerst klassische kulturelle Bildungseinrichtungen sind.

15 > Entwicklungsziele: Die Vielfalt an Musik- und Veranstaltungsformen bis hin zu Festivals
16 ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Die Mischung aus historischer und zeitge-
17 nössischer Musik, die Aufbereitung regional bedeutsamen Musikmaterials und bildungs-
18 orientierte Vermittlungsarbeit sowie ausgewogene Festivalkultur bilden eine sehr gute
19 Basis zur Weiterentwicklung tragfähiger Angebots- und Nachfragstrukturen. Die Unterar-
20 beitsgruppe zur Kirchenmusik korrespondiert wirkungsvoll mit Erfahrungs- und Kommu-
21 nikationswegen, die die Spezifik von gesellschaftlichen Räumen und Trägerschaften wi-
22 derspiegeln. Dies gilt es zu bewahren und im Sinne breiter Wirkung ins Gemeinwesen
23 weiterzuentwickeln. Gleichwohl müssen verstärkt Schwerpunkte in der Musikförderung
24 herausgearbeitet werden, die sich in der Summe auf alle Altersgruppen beziehen und
25 auch unterschiedliche Geschmacksrichtungen bzw. Stile abbilden. Ausgewogenheit ist
26 auch zwischen Zyklen und singulären Aktionen herzustellen. Die bestehenden Festivals
27 sollten aufeinander abgestimmt und in einen biennalen bzw. triennalen Rhythmus ge-
28 bracht werden. Besondere lokale Jubiläumsveranstaltungen – auch wenn sie ausstrahlen
29 – sind kommunal einzuordnen.

30 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
31 beiden Landkreise. Ergänzend müssen inhaltliche und wirkungsbezogene Kriterien auf-
32 gestellt und erfüllt sein, die sich aus dem konkreten Projekt ergeben, etwa Provenienz
33 der Besucher/innen vor allem bei Festivals oder Formen der Nachwuchsförderung. Eine
34 weitere Schärfung der Norm "regional bedeutsam" soll innerhalb des ersten Jahres nach
35 Beschluss der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN erfolgen.

1 > Förderpolitik: Die institutionelle Förderung der Musikschulen muss auf den Grundlagen
 2 des VdM-Gütesiegels fortgesetzt werden. Die staatliche Förderung der Musikschulen ist
 3 rückläufig und übt einen Druck auf die Kulturräume aus. Musikschulförderung bleibt im
 4 Sinne des staatlichen Bildungsauftrags freilich auch eine staatliche Aufgabe (vgl. 7.2)
 5 und kann zukünftig nur durch mehr kommunales Engagement nachhaltig gesichert wer-
 6 den (vgl. 7.1). Es gilt, eine ausgewogene Förderung zwischen den Kommunen, dem
 7 Land und dem Kulturraum für die Musikschulen sicherzustellen.

8 Die Projektförderung im Bereich Musikpflege wird in die „horizontale Projektförderung“
 9 aus einer Hand (vgl. 4.4) integriert.

10 > Übergangsmanagement: Die Städte und Landkreise sollen auf dem Niveau der aktuel-
 11 len Förderung stärker für eine direkte Musikschulförderung gewonnen werden, um den
 12 Kulturraum längerfristig zu entlasten.

13 14 6.6 Soziokultur

15 Soziokulturelle Einrichtungen bieten kulturelle Infrastruktur für die Teilhabe möglichst al-
 16 ler Menschen. Sie setzen Impulse, die Mitwirkung, Selbstverwirklichung und sparten- und
 17 generationsübergreifende kreative Betätigung ermöglichen. Im Kulturraum hat sich eine
 18 leistungsfähige Angebotsstruktur etabliert, die es zu stabilisieren gilt. Fachlich kann auf
 19 den „Kriterienkatalog Soziokultur“ des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V. in der
 20 je aktuellen Fassung verwiesen werden.

21 > Entwicklungsziele: Soziokultur als Methode der wirkungsorientierten Kulturarbeit mit
 22 sozialer Grundintention sollte weiter geschärft und sowohl in institutionellen wie projekt-
 23 bezogenen Kontexten angewandt werden. Mit Blick auf Demokratieentwicklung und Zivil-
 24 courage kommen den Einrichtungen wichtige Aufgaben zu, die sie in stärkerer Vernet-
 25 zung und Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen umsetzen sollten. Dies schließt
 26 den Abgleich bei konkreten fachlichen Leistungen ein, um Parallelangebote zu vermei-
 27 den und fachfremde Konkurrenzen auszuschließen. Die Soziokulturellen Einrichtungen
 28 agieren interdisziplinär und sowohl professionell als auch im Amateurbereich. Ihre Fach-
 29 lichkeit besteht in einem gelingenden Management der Aktionsweisen bzw. der
 30 Organisation auch externer Expertise. Sie sollten stärker dezentral und mobil wirken und
 31 Angebotsformen für die Fläche der Region entwickeln. Auch soll der Vernetzungsgrad
 32 mit anderen Kultureinrichtungen erweitert werden.

33 Filmabspielarbeit im Rahmen von Veranstaltungsprogrammen in Soziokulturellen Ein-
 34 richtungen sowie in Form von Filmwettbewerben soll sicherstellen, dass die Nutzer/innen
 35 im Kulturraum über das bestehende kommerzielle Angebot hinaus die Vielfalt der künst-

1 lerischen Sparte Film kennenlernen. Die Filmproduktion soll als Methode soziokultureller
2 Arbeit gefördert werden.

3 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
4 beiden Landkreise. Die Bewertungsmatrix bietet eine sehr gute fachliche Grundlage,
5 kann aber weiterentwickelt werden etwa um Aussagen zum Verhältnis rezeptiver und
6 partizipativer Angebote oder Aspekte der Wirkungsmessung bzw. Leistungsorientierung.

7 > Förderpolitik: Die Förderung soll sich auf „institutionelle Kerne“ konzentrieren und die
8 weitere Profilierung als Sparte im Sinne des „Kriterienkatalogs Soziokultur“ ermöglichen.
9 Ergänzende Projektförderung im Sinne des horizontalen Modells kann die Spartenvielfalt
10 und deren projektbezogene Untersetzung optimal zur Geltung bringen. Die Projektförde-
11 rung im Bereich Soziokultur und Film wird in die „horizontale Projektförderung“ aus einer
12 Hand (vgl. 4.4) integriert.

13 > Übergangsmanagement: -

14

15 6.7 Heimatpflege

16 Im Bereich der Heimatpflege wird bisher ein sehr breites Aktionsfeld bearbeitet und ge-
17 fördert, es reicht von Ausstellungen, Buchprojekten oder Veranstaltungen bis zur Erfor-
18 schung von Persönlichkeiten der Region oder folkloristischen Darbietungen. Dem Begriff
19 der Heimat kommt auf der einen Seite eine neue, entideologisierte und integrative Funk-
20 tion zu, auf der anderen gilt Heimatpflege jedoch noch immer auch als rückwärtsge-
21 wandt, altmodisch oder Minderheitenthema. Im Kulturraum herrscht gleichwohl ein
22 großes Potential auf diesem Gebiet, wenn es stärker erschlossen und multipliziert
23 werden kann.

24 > Entwicklungsziele: Heimatpflege soll ein Querschnittsthema im Kulturraum werden, das
25 intensive Kontakte zu allen Kultursparten herstellt und mit Blick auf die Unterstützung und
26 Stärkung regionaler Identität(en) wichtige Funktionen übernimmt. Insofern sollen vor al-
27 lem interdisziplinäre Maßnahmen erprobt und die gezielte Vermittlung heimatpflegeri-
28 scher Anliegen verbessert werden. Dazu gilt es insbesondere, die Schnittstellen zw-
29 ischen Heimatpflege und kultureller Bildung zu profilieren. Neue, öffentlichkeitswirksame
30 Verbindungen ergeben sich aber auch zur geplanten Etablierung eines Literaturstipendi-
31 ums (vgl. 6.3). Ferner müssen Akzente in der Entwicklung eines Qualitätsmanagements
32 gesetzt werden, die zur Stärkung einzelner Maßnahmen und der Herausarbeitung von
33 Arbeitsschwerpunkten dienen, die jenseits lokaler Zusammenhänge relevant sind.

34 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
35 beiden Landkreise. Es muss nachgewiesen werden, dass Vorhaben mit Spezialthemen

1 so bearbeitet werden (können), dass sie auf die Region tatsächlich ausstrahlen und in
 2 Vermittlungsangebote integriert werden. Ein Selbstzweck von Heimatpflege begründet
 3 keine Förderung auf regionaler Ebene. Eine weitere Schärfung der Norm "regional
 4 bedeutsam" soll innerhalb des ersten Jahres nach Beschluss der KULTURPOLITISCHEN
 5 LEITLINIEN erfolgen.

6 > Förderpolitik: Die Projektförderung im Bereich Heimatpflege wird in die „horizontale
 7 Projektförderung“ aus einer Hand (vgl. 4.4) integriert und als Querschnittsfunktion der
 8 Kulturräumförderung besonders gewichtet (vgl. 5.2). Die Zielgruppen und deren Erreich-
 9 barkeit müssen in Projektvorhaben präziser nachgewiesen werden.

10 > Übergangsmanagement: Das Querschnittsthema muss allen Organen und Gremien,
 11 insbesondere den Facharbeitsgruppen, besonders vermittelt werden.

12 13 6.8 Tiergärten und historische Parkanlagen

14 Tiergärten und Landschaftsparks haben durch die Einordnung als förderfähige Sparte in
 15 die Kulturräumförderung wichtige Entwicklungs- bzw. Spezialisierungsimpulse
 16 empfangen. Historische Parks und Gärten sind wichtiger Teil des kulturellen Erbes,
 17 Zeugnisse wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung, oft landschaftsarchitektonische
 18 Kunstwerke, Sammlungen wertvoller Pflanzenbestände und Ausstattungen sowie ökolo-
 19 gisch bedeutsame Refugien. Auf dem erreichten Niveau sollen nun die kommunalen
 20 Gebietskörperschaften verstärkt Verantwortung übernehmen und die weitere Entwicklung
 21 begleiten.

22 > Entwicklungsziele: Die Tiergärten und Landschaftsparks sollen ihre Projekt- und
 23 Bildungsqualität weiter profilieren und mit kulturellen Methoden ihr Profil gezielt ergänzen
 24 und stärken. Dabei geht es darum, Menschen Zugänge zu speziellen Orten und
 25 Erlebnisformen zu ermöglichen und ihre ästhetische Wahrnehmung zu schärfen. Es ist
 26 zu prüfen, inwieweit das Kerngeschäft (Tierpflege, -unterbringung, -zucht oder
 27 dendrologische/botanische und gartendenkmalpflegerische Arbeiten) stärker durch die
 28 kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt werden sollte, wenngleich eine
 29 institutionelle Förderung durch den Kulturräum weiterhin möglich bleibt.

30 > Regionale Bedeutsamkeit: Regionale Bedeutung bezieht sich auf mindestens einen der
 31 beiden Landkreise. Projekte von Tiergärten und Landschaftsparks müssen als Einstiegs-
 32 kriterium einer Förderung eine deutliche kulturelle Qualität im engeren Sinne aufweisen
 33 bzw. in das Feld der kulturellen Bildung einzubinden sein.

34 > Förderpolitik: Die institutionelle Förderung von Tiergärten durch den Kulturräum sichert
 35 eine Grundversorgung auf diesem Gebiet. Dies schließt jedoch eine kritische

1 Würdigung des Bestands an Tiergärten im Kulturräum sowie eine neue Bewertung
2 regionaler Bedeutsamkeit ein.

3 Die Projektförderung im Bereich der historischen Parkanlagen soll künftig konzentriert
4 werden auf konzeptionell-planerische Arbeiten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnah-
5 men, deren nachhaltige Wirkung durch eine gesicherte, fachgerechte Pflege gewährleis-
6 tet ist, kulturelle Aktivitäten in Anlagen, sofern sie deren Wertschätzung erhöhen, Bil-
7 dungsinhalte vermitteln und sich positiv auf die Gesamtentwicklung auswirken sowie
8 Maßnahmen, die einer angemessenen touristischen Vermarktung dienen. Diese erfolgt
9 ebenfalls gemäß 4.4. Arbeiten der laufenden Pflege und Unterhaltungskosten sind keine
10 förderwürdigen Maßnahmen im Sinne der Kulturräumförderung.

11 > Übergangsmanagement: Mit Rechtsträgern von Tiergärten und Sitzgemeinden bzw. vor
12 allem den Landkreisen, die für diese zuständig sind, sollen Gespräche über längerfristig
13 möglicherweise zu verändernde Grundfinanzierungen geführt werden.

14 Kommunen, in deren Zuständigkeitsbereich historische Parks, Schlossgärten oder der-
15 gleichen von besonderer Bedeutung angesiedelt sind, sollten vom Kulturräum auf die
16 veränderte Förderpolitik aufmerksam gemacht und an ihre hoheitlichen Aufgaben erinnert
17 werden.

18

19 **VII. Folgerungen für die Kulturpolitik der lokalen Gebietskörperschaften und** 20 **des Landes**

21 7.1 Empfehlungen an die Kommunen und Übergangsszenarien

22 Die Gemeinden, Städte und Landkreise haben sich seit Bestehen des Kulturräumgesetz-
23 zes sehr stark auf dieses gestützt. Dies hat landesweit dazu geführt, dass tendenziell
24 kommunale Kulturförderung zu Kulturräumförderung wurde, also eine „Hochzonung“ von
25 Förderaufgaben erfolgte. Damit war zwar die örtliche Ebene nicht aus der
26 Finanzierungsverantwortung entlassen, reduzierte diese aber in vielen Fällen auf die mit
27 der Kulturräumförderung verbundenen Anteile (Kulturumlage, Sitzgemeinde- bzw.
28 Rechtsträgeranteil). Damit soll nicht gesagt sein, dass dies in der Regel ohne Not
29 geschah, fachliche Gründe allerdings können zumeist nicht erkannt werden. Im Ergebnis
30 führt dies zu einer Überforderung des Kulturräums in inhaltlich-strategischer, aber auch in
31 Finanzierungshinsicht. Schließlich verletzt diese Praxis das Subsidiaritätsprinzip, das der
32 lokalen und damit kommunalen Gestaltungsbasis eine zentrale Funktion einräumt.

33 Auch die Kulturräumförderung ist eine kommunale und auf spezielle Weise subsidiäre
34 Förderung, an der sich der Freistaat Sachsen beteiligt. Ihre Voraussetzung ist die regio-
35 nale Bedeutung (vgl. 4.3), deren nunmehr strengere Beachtung Konsequenzen für die
36 Erfüllung des kommunalen Kulturauftrages nach sich ziehen muss.

1 Den Kommunen wird im Ergebnis der bisher entwickelten Grundsätze und Ziele der
2 KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN allgemein empfohlen:

- 3 (1) sich mit den institutionell zukünftig möglicherweise nicht mehr beim Kulturraum
4 förderfähigen Einrichtungen zu befassen und Wege der gemeindlichen,
5 städtischen bzw. Landkreisförderung zu prüfen (vgl. im einzelnen die folgenden
6 spartenbezogenen Empfehlungen);
- 7 (2) im Zuge von kommunalen Kulturentwicklungskonzepten ihrerseits Schwerpunkte
8 und Strategien der kommunalen Kulturförderung sowie des Erhalts und der För-
9 derung kultureller Vielfalt zu entwickeln bzw. bei Bestehen entsprechender Do-
10 kumente diese mit den KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN abzugleichen;
- 11 (3) die Trägerschaft und Förderung von Kultureinrichtungen bzw. Projekten im Sinne
12 der Verfassungsnorm und in Ausgestaltung der Sächsischen Gemeindeordnung
13 bewusster anzunehmen und den Kulturraum bei Fehlen regionaler Bedeutsamkeit
14 bisheriger Fördergegenstände kooperativ und stufenweise zu entlasten;
- 15 (4) Veränderungsprozesse aktiv, unter fachlichen Gesichtspunkten und verantwor-
16 tungsvoll zu begleiten und vermeidbare Schäden bei Kultureinrichtungen und
17 Projektträgern zu verhindern. Dies schließt die Suche nach möglicherweise neuen
18 Kooperationsmodellen auch außerhalb des Kulturbereichs ein.

19 Die damit verbundene finanzielle Entlastung des Kulturraumes soll in Form höherer För-
20 dersätze und einer dadurch möglichen Verringerung von Sitzgemeinde- und Rechtsträ-
21 gerbeteiligungen teilweise an die Gemeinden, Städte und Landkreise zurückgegeben
22 werden (vgl. 4.2.2). Auf dieser Grundlage wird ihnen empfohlen, sich dem Prozess eines
23 „Übergangsmanagements“ zu stellen; dieser fällt in den einzelnen Sparten unterschied-
24 lich umfassend aus:

- 25 (1) Darstellende Kunst: Mit den Kommunen soll ein Finanzierungsabkommen ausge-
26 handelt werden, das die strikte Einhaltung des in der Förderrichtlinie festgesetz-
27 ten relationalen Sitzgemeindeanteils sichert. Die Rechtsträger müssen sich über
28 die künftigen Angebotsstrukturen abstimmen und ein Konzept erarbeiten.
- 29 (2) Museen: In der Folge der Erarbeitung einer „Museumslandschaft“, die eine
30 thematisch-normativ Wichtung vornehmen muss, müssen einige bisher vom Kul-
31 turraum bezuschusste Museen stärker in die direkte kommunale Zuständigkeit
32 fallen. D. h. regionale Bedeutsamkeit ist in dieser Sparte strikter auszuformen. Im
33 Übergang sollen ausgewählte degressive Kulturraumförderungen kommunal
34 kompensiert werden.

- 1 (3) Bibliotheken und Literatur: Nach Maßgabe der zu erarbeitenden Konzeption/„Bib-
2 liothekslandschaft“ muss die kommunale Ebene schrittweise stärker für Aufgaben
3 lokaler Grundsicherung und Medienaktualisierung eintreten. Das komplette Bib-
4 liotheksnetz kann nicht mehr Förderhorizont des Kulturraums sein. Nach Maß-
5 gabe der konzeptionell zu entwickelnden Schwerpunkte sollen vor allem projekt-
6 bezogene, aber ggf. auch ausgewählte institutionelle Förderungen schrittweise
7 von den Kommunen übernommen werden. Aufgaben der Grundsicherung kleine-
8 rer Bibliotheken, die gegenwärtig der Kulturraum unterstützt, müssen zukünftig
9 die Kommunen allein leisten. Dazu sollen Strategiegelgespräche im Kontext der
10 Konzeptentwicklung geführt werden, um die Kommunen an der Herstellung künf-
11 tiger Leistungsstrukturen zu beteiligen.
- 12 (4) Bildende Kunst: Die Basisaufgaben zur Sicherung bildkünstlerischen Schaffens
13 müssen stärker vor Ort übernommen werden, damit regionale Bedeutung aus
14 dem kreativen Wirken Einzelner sich überhaupt entfalten kann. Galerien, Kunst-
15 vereine und regelmäßige Ausstellungen sollen im Fokus des Interesses kommu-
16 naler Kulturpolitik stehen. Ihre institutionelle Basis kann nur auf diese Weise gesi-
17 chert werden und die örtliche Gemeinschaft bereichern. Auch die direkte Förde-
18 rung von Künstler/innen scheint ausbaufähig.
- 19 (5) Musikpflege und Musikschulen: Die Vielfalt von Musik- oder Konzertprojekten ist
20 stets für alle Förderebenen relevant. Der Kulturraum muss sich auf jenes kon-
21 zentrieren, was in Qualität und Wirkung am stärksten auf die Region wirkt bzw. in
22 Form von Schwerpunkten unterstützt werden kann. Die Gemeinden und Städte
23 sind zunehmend gefordert, wenn es um lokale Fest- oder Jubiläumsveranstaltun-
24 gen bzw. die Versorgung der örtlichen Gemeinschaft geht. Die Musikschulförde-
25 rung befindet sich in einem maßgeblich vom Freistaat Sachsen initiierten Struk-
26 turwandel: Zuerst wurde die staatliche Musikschulförderung vom Bildungs- in den
27 Kulturbereich verlagert, sodann als förderfähige Sparte ins Kulturraumgesetz in-
28 tegriert; gegenwärtig steigt der Druck auf die Kulturraumförderung in dem Maße
29 an, wie sich die direkte staatliche Förderung reduziert. Die besondere Qualität
30 von Musikschulen kann nur erhalten und angemessen finanziert werden, wenn
31 sie in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft verbleiben. Der Kulturraum kann und
32 muss Beiträge leisten, ist aber nicht für die Entwicklung einer regionalen Aus-
33 bildungslandschaft zuständig. Auch kann er staatlichen Rückzug nicht kompens-
34ieren. Die Kommunen sind angehalten, in gegenseitiger Abstimmung und unter
35 Beachtung der Landespolitik eine in Angebot, Leistung und Finanzierbarkeit aus-
36 gewogene Infrastruktur vorzuhalten. Der Blick auf konkurrierende Strukturen und
37 ihre Bewertung obliegt ebenfalls der örtlichen Gemeinschaft.

- 1 (6) Soziokultur: Übergänge sind in dieser Kultursparte nicht zu initiieren. Es bleibt
 2 aber der Hinweis angebracht, dass auch unterhalb der Förderkulisse des
 3 Kulturraums soziokulturelle Angebote oder Projekte vorhanden sind, auf die
 4 kommunale Kulturpolitik angemessen reagieren sollte. Breitenkulturelles Schaffen
 5 eröffnete Erstzugänge zu Kunst und Kultur und sichert eine Durchdringung der
 6 örtlichen Gemeinschaft mit Kreativität.
- 7 (7) Heimatspflege: Vorhaben aus dem Bereich Heimatspflege sollen zukünftig als Quer-
 8 schnittsthema der Kulturraumförderung betrachtet werden. Heimatspflege ist in der
 9 Breite lokaler Ereignisgeschichten, Persönlichkeiten und Sachverhalte nicht auf
 10 Kulturraumebene abzubilden. Umso wichtiger ist es, dass lokale Erforschung und
 11 Publikation heimatkundlicher Themen möglich bleibt und auch Quellen lokaler Fi-
 12 nanzierung findet. Ohne Verankerung der Heimatspflege in den Gemeinden und
 13 Städten sind dimensional wirkungsvollere oder gar auf Interdisziplinarität oder
 14 spezielle Vermittlung ausgerichtete Vorhaben im Kulturraum undenkbar.
- 15 (8) Tiergärten und Landschaftsparks: Es ist zu prüfen, inwieweit die Tiergärten
 16 längerfristig in der Basisfinanzierung stärker von der Gemeinde/Stadt bzw. dem
 17 Landkreis unterstützt werden können. Landschaftsparks und Gärten stehen in
 18 ihrer grundlegenden Entwicklung ebenfalls im Verantwortungsbereich der
 19 örtlichen Gemeinschaft. Sie können in der Umsetzung besonderer konzeptioneller
 20 oder künstlerischer Anstrengungen punktuell unterstützt werden. Grundsätzlich
 21 sind für diese Sparte Strategiegelgespräche zwischen Kulturraum und betroffenen
 22 Kommunen bzw. Rechtsträgern zu führen.

23

24 7.2 Zur Rolle der Landesförderung und gesamtstaatlicher Förderinstanzen

25 Stabile und auf Entwicklung orientierte Kulturraumförderung setzt einen stabilen Träger-
 26 schäfts- und Förderrahmen auf Landesebene voraus. Die KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN
 27 setzen Schwerpunkte auf der Grundlage dieser Erkenntnis und fordern insofern Verläss-
 28 lichkeit vom Freistaat Sachsen ein. Dieser soll seine „Kulturpolitischen Leitlinien“ (Kultur-
 29 kompass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst) in jeder Le-
 30 gislaturperiode fortschreiben. Die dort getroffenen Aussagen müssen im Kulturraum re-
 31 gelmäßig reflektiert werden.

32 Bezogen auf die Industriekultur ist der Freistaat an die Umsetzung des laufenden Koaliti-
 33 onsvertrags zu erinnern, der die Errichtung einer Stiftung für die Förderung der Industrie-
 34 kultur im gesamten Bundesland vorsieht.

1 In Hinblick auf die Förderung überregional bedeutsamer Projektvorhaben kommt der
2 Kulturstiftung des Freistaates Sachsen besondere Relevanz zu. Sie hält für alle zukünftig
3 im Kulturraum förderfähigen Sparten Projektfördermöglichkeiten vor. Die Projektträger
4 dieser Sparten sind angehalten, diese Förderquelle effektiv und die Kulturraumförderung
5 ergänzend zu nutzen. So können Aspekte von Regionalität und Überregionalität ver-
6 knüpft und verstärkt werden.

7 Gesamtstaatliche Referenzfläche sind die Förderprogramme der Kulturstiftung des Bun-
8 des sowie die selbstverwalteten, spartenbezogenen Förderfonds, die aus Mitteln des
9 Staatsministers für Kultur und Medien im Bundeskanzleramt (BKM) über die Kulturstif-
10 tung des Bundes bewirtschaftet werden (etwa Fonds Darstellende Künste e. V., Kunst-
11 fonds e. V.). Ferner sind freilich immer auch europäische Fördermittel in Erwägung zu
12 ziehen. Projektvorhaben können durch eine professionelle und systematische Entwick-
13 lung inhaltlich wie förderstrategisch an Solidität gewinnen (vgl. 9.1); durch den stärkeren
14 Einbezug überregionaler Förderquellen kann der Kulturraum auch entlastet werden.

15

16 **VIII. Strategische Vernetzung mit anderen Fachgebieten**

17 8.1 Regionalentwicklung

18 Kulturpolitik richtet sich nicht nur an isolierte Institutionen oder Projektträger. Ihre Förder-
19 und Strukturpolitik muss viel stärker auf regionale Gestaltungsprozesse ausgerichtet und
20 in größeren Kontexten betrachtet werden. Dies bedeutet auch Reflexion von Maßnahmen
21 in anderen Politikfeldern und Ressorts. Beispielhaft können hier die Kinder- und Jugend-
22 politik, die Sozialpolitik, die Stadtentwicklung, der Denkmalschutz oder die grenzüber-
23 schreitende bzw. internationale Zusammenarbeit genannt werden. Die strategischen
24 Maßnahmen des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien sollen künftig Konzepte,
25 Strategien und Planungsprozesse anderer Fachgebiete stärker berücksichtigen und auf
26 diese abgestimmt werden. Da dies ein reflexiver Prozess ist, muss Kulturpolitik als Quer-
27 schnittsaufgabe regionaler Gestaltungen anerkannt und kommuniziert werden. Dies ist
28 eine Aufgabe des Kulturkonvents, der mit den Landräten über das strategische Potential
29 umfassender Gestaltung kultureller Prozesse in einer Region verfügt.

30 Das Kultursekretariat, aber auch der Kulturbeirat und die Facharbeitsgruppen sollen über
31 wichtige regionalpolitische Vorgänge informiert werden, um ihre Arbeit daran ausrichten
32 zu können.

33

34

35

1 8.2 Kulturtourismus

2 Kulturtourismus gilt als wichtige und ausbaufähige Zukunftsbranche im Wettbewerb der
3 Regionen und Attraktionen. Das Wissen um touristische Potentiale und die Vermark-
4 tungsmöglichkeiten im Kulturbereich sind noch nicht umfassend vorhanden, während
5 Touristiker bisher einseitig in den Dimensionen reiner Vermarktungsfähigkeit und in
6 buchbaren Angeboten denken, ohne die Spezifik des Kulturbereichs zu durchdringen.
7 Auf beiden Seiten besteht also Gesprächsbedarf und Optimierungspotential. Es ist
8 festzustellen, dass Kulturregion und Tourismusregionen nicht deckungsgleich sind. Der
9 Kulturraum bildet keine Folie touristischer Vermarktung.

10 Sowohl spartenbezogen als auch in der Dimension des gesamten Kulturraums sollen
11 Überlegungen über eine wirkungsvolle und systematische Zusammenarbeit zwischen
12 Kultureinrichtungen und Touristikern bzw. regionalen Tourismus- und Marketinggesell-
13 schaften angestellt werden. Sowohl der Kulturkonvent als auch das Kultursekretariat
14 müssen zur Vernetzung zwischen Anbietern, Vermarktern und Nutzer/innen kommunika-
15 tive Anlaufpunkte sein.

16

17 8.3 Lokale Bildungslandschaften

18 Der Kulturraum setzt nicht nur Akzente im Bereich der Kulturellen Bildung (vgl. 5.4), son-
19 dern gerät auch ins Blickfeld jener, die „Bildungslandschaften“ gestalten. Es gilt, die hier
20 entstehenden Schnittstellen und Komplettsstrukturen aus dem Kulturbereich heraus zu
21 unterstützen. Lokale/Kommunale Bildungslandschaften sind langfristige, professionell
22 gestaltete, auf gemeinsames, planvolles Handeln abzielende, kommunalpolitisch ge-
23 wollte Netzwerke zum Thema Bildung, die – ausgehend von der Perspektive des lern-
24 enden Subjekts – formale Bildungsorte und informelle Lernwelten umfassen und sich auf
25 einen definierten lokalen Raum beziehen.

26 Mit dem Begriff „kommunale Bildungslandschaft“ wird ein bildungspolitisches Konzept
27 bezeichnet, mit dem kommunale Angebote von Bildung, Betreuung und Erziehung inhalt-
28 lich und strukturell aufeinander abgestimmt werden können. Das hohe Interesse vieler
29 Kommunen am Bundesprogramm „Lernen vor Ort“ ist ein aktuelles Indiz dafür, dass ein
30 gutes Bildungsangebot nicht als „fremd gesteuerter“ Luxus verstanden wird, sondern als
31 mitgestaltbar. Der Kulturraum kann sich im Rahmen seiner Netzwerkarbeit einbringen
32 und Bildungslandschaften unterstützen; zugleich kann er von gelingenden Bildungsland-
33 schaften profitieren, wenn es um die Förderung kultureller Bildung geht.

34 Kommunen werden in Zukunft entscheidende Akteure in Bildungsprozessen sein, da sie
35 nicht nur den räumlichen Rahmen für die verschiedenen Lebensphasen und das Erleben

1 von Bildungsprozessen bieten, sondern mit ihren Einrichtungen die öffentlichen Bil-
 2 dungsstrukturen wesentlich prägen. Der Bereich Bildung ist deshalb in den kommunalen
 3 Strukturen von Politik und Verwaltung fest zu verankern und konsequent auf die Ent-
 4 wicklung der Bildungslandschaften auszurichten.

5 Der Mehrwert des kommunalen Engagements besteht vor allem darin, Einrichtungen und
 6 Akteure vor Ort im Sinne eines Gesamtsystems zu vernetzen, die Zusammenarbeit der
 7 handelnden Akteure zu fördern und zu koordinieren, Übergänge und Anschlüsse zu er-
 8 möglichen und dadurch einen Beitrag zu mehr Bildungschancen für alle zu eröffnen. Ziel
 9 sollte es sein, eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen so-
 10 wie der bildungspolitisch relevanten Akteure auf örtlicher Ebene dauerhaft zu etablieren.
 11 Wo immer in der Region an Bildungslandschaften gearbeitet wird, soll der Kulturraum
 12 davon Kenntnis haben und seine Potentiale einbringen.

14 **IX. Förderberatung, Kulturelle Infrastruktur der drei Sektoren (Staat, Dritter** 15 **Sektor, Wirtschaft) in ihrer Interdependenz**

16 9.1 Projektförderungen und Förderberatungen

17 Projektarbeit und Projektförderungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Es gibt eine
 18 Vielzahl überregionaler Förderquellen, deren Erschließung jedoch anspruchsvoll ist und
 19 systematisch betrieben werden muss. Die meisten Projektträger haben – wo sie nicht oh-
 20 nehin strukturelle Probleme in Hinblick auf Projektfinanzierungen aufweisen – Qualitäts-
 21 reserven in der Entwicklung, Umsetzung und Ergebnissicherung von Projekten. Häufig
 22 resultieren diese aus der Kompensation von Defiziten in der laufenden Arbeit durch Pro-
 23 jekte und damit verbundene Fremdfinanzierungen.

24 Projektarbeit kann in jedem Falle strategisch genutzt, aber auch gezielter zur Weiterent-
 25 wicklung fachlicher Ansätze sowie zum Ausprobieren neuer Angebots- und Vermitt-
 26 lungsformen genutzt werden. Für alle zukünftig förderfähigen Kultursparten existieren auf
 27 Landesebene Dach- und Fachverbände. Diese sollen in die fachliche Weiterentwicklung,
 28 aber auch in die gezielte Beratung von Projektdramaturgien und -finanzierungen einge-
 29 bunden werden. Überregionales Know-how erhöht die Wahrscheinlichkeit von Förderer-
 30 folgen, da Vergleichswissen einfließen kann.

31 Das Kulturraumsekretariat soll eng mit den Landeskulturverbänden und weiteren Fachor-
 32 ganisationen zusammenarbeiten, um fachliche Standards, Qualitätsdiskurse sowie
 33 Kenntnisse über überregionale Förderkulissen noch stärker in die regionale Arbeit zu in-
 34 tegrieren.

1 9.2 Kulturelle Sektoren und neue Entwicklungsoptionen

2 Wir sprechen heute von einer trisektoralen Kulturpolitik. Es sind bei weitem nicht Staat
3 und Kommunen allein, die kulturelle Güter am wahrnehmbarsten anbieten (erster Sek-
4 tor). Das größte Wachstum verzeichnet der Markt, also die Sphäre der privatwirtschaftli-
5 chen Anbieter kultureller Dienstleistungen und Güter (zweiter Sektor). Aber auch die vie-
6 len frei-gemeinnützigen Akteure (dritter Sektor), die wesentlich von der öffentlichen Hand
7 und ihrer Förderpolitik abhängen, erlangen Bedeutungszuwachs. Dies hängt nicht zuletzt
8 mit einem sich ändernden Verständnis von Staat und Kommunen zusammen: Wir spre-
9 chen nicht mehr vom Leistungsstaat oder der Leistungskommune, sondern nur mehr von
10 *Gewährleistung*. Die Bürgergesellschaft soll befähigt werden, Aufgaben mit Unterstüt-
11 zung des Staates und der Kommunen, darüber hinaus aber aus eigenen Kräften und mit
12 viel zivilgesellschaftlichem Engagement zu erfüllen.

13 Der Wandel der Leistungserbringer, der Wandel von einer stark auf Angebotsstrukturen
14 orientierten öffentlichen Kulturpolitik hin zu einer Bewertung der Sektoren und den Mög-
15 lichkeiten differenzierten Wirkens in einer nachfrage- und auch wirkungsorientierten För-
16 derkulisse erreicht auch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Der Kulturraum
17 muss die Entwicklungen aller drei Sektoren kennen und seine Förder- und Vernetzungs-
18 politik darauf ausrichten. Dazu zählt etwa die kulturraumgenaue Auswertung des *Ersten*
19 *Kulturwirtschaftsberichts für Sachsen* (2008/09), der der Kulturraumsystematik folgt und
20 mit Kulturträgern grundlegend kommuniziert werden muss.

21 Einrichtungen und Projektträger agieren immer stärker auch zwischen den drei Sektoren,
22 Grenzen verschwimmen, Aktionsfelder wandeln sich. Hierfür müssen alle Entschei-
23 dungsebenen des Kulturraums Kompetenzen erwerben und Austausch organisieren.

24

25

26 **X. Formen der Erarbeitung der Kulturpolitischen Leitlinien und Planung der** 27 **Fortschreibung**

28 10.1 Zyklen und Bearbeitungsformen

29 Die KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN werden diskursiv entwickelt und regelmäßig überprüft
30 sowie fortgeschrieben. Der Erneuerungszyklus soll zehn Jahre nicht überschreiten. In die
31 Bearbeitung soll regionale und überregionale Expertise einfließen. Die Bearbeitung er-
32 folgt in allen Kulturraumorganen sowie in den Facharbeitsgruppen. Es ist außerdem
33 zwingend eine finanzpolitische Vorausschau der kommunalen Gebietskörperschaften ab-
34 zurufen und einzubinden. Eine Bearbeitung schließt folglich kultur- und haushaltspoliti-
35 schen Sachverstand und damit Verbindlichkeit auf beiden Gebieten ein.

36

1 10.2 Gremien und Diskurs

2 Wichtigstes Gremium der Fortschreibung der Kulturpolitischen Leitlinien ist ein vom Kon-
3 ventsvorsitzenden zu berufender Koordinierungskreis. Dieser ist vor Auslaufen des Er-
4 neuerungszyklus zu bestellen. Ihm sollen Mitglieder des Kulturbeirats bzw. der Fachar-
5 beitsgruppen, sachverständige Bürger/innen sowie Vertreter/innen der Landeskulturver-
6 bände angehören. Der Koordinierungskreis übernimmt die Erstellung bzw. redaktionelle
7 Überarbeitung der KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN und fungiert als Referenzgremium für
8 das politische Beschlussverfahren.

9 Der Diskurs muss so geführt werden, dass eine breite, beteiligungsorientierte
10 Meinungsbildung möglich wird. Dazu gehören insbesondere Anhörungen und
11 Konferenzen. Auch ist eine umfassende Evaluation des vergangenen Geltungszeitraums
12 bzw. der in diesem erfolgten Umsetzungen vorzunehmen.